ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXXI.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна на годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Die Livl. Gouv.-Ztg. erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch u. Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post. . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 8 коп.
за строку въ два столбца 16 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 8 Kop.
für die doppelte Zeile 16 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXXI. Jahrgang.

№ 57. Понедѣльникъ 23. Мая. — Montag 23. Mai. 1883.

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Dritte,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen,

König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund:

Nachdem Wir mit Gottes Willen Uns die Krone Unserer Kaiserlichen Vorfahren aufgesetzt und die heilige Salbung empfangen haben, bitten Wir Gott, den allmächtigen Herrn der Herrscher und Reiche von ganzem Herzen, er möge diesen heiligen Tag und diese Stunde segnen, in der Wir vor Seinem Angesichte, an dem von Alters her durch den Glauben und die Gebete des ganzen russischen Landes geheiligten Orte das erhabene Gelöbniß des Kaiserlichen Berufs wiederholt haben! Er möge die Macht Unserer Regierung durch Seinen allmächtigen Geist stärken und Uns Weisheit und Kraft verleihen zur Besänftigung aller Unruhe, zur Befestigung der Ordnung und der Wahrheit in allen Dingen, zur Erleuchtung des Volkes in den Wahrheiten des Glaubens, zur Stärkung der Treue in der Pflicht und gegen das Gesetz in jedem Beruf, zum Schutze der einem Jeden gewährten Rechte und der allgemeinen Sicherheit, zur Erhöhung der Wohlfahrt und des Ruhmes Unseres geliebten Vaterlandes!

Da es Unser Wunsch ist an diesem für Uns heiligen und feierlichen Tage Unsere Gnade allen Unseren Unterthanen zu erweisen, wenden Wir Uns nunmehr in Sonderheit denjenigen Bedürftigen und Bedrückten zu, welche durch ihre ungünstige Lage oder durch unglückliche Verhältnisse nicht im Stande waren, alle auf ihnen ruhenden Verpflichtungen gegen die Staatsregierung nachzukommen; Wir nehmen von Unserer Kaiserlichen Gnade auch diejenigen nicht aus, welche durch Verirrung, aus Leichtsinn und Sorglosigkeit gesetzwidrige Handlungen begangen, oder welche, obgleich sie ihr Leben durch Verbrechen verdunkelt haben, doch in Folge der erlittenen Strafe des Gesetzes oder aus anderen Ursachen Verzeihung oder Erleichterung ihres Looses verdienen.

In dieser Absicht befehlen Wir Allergnädigst:

I. Folgende Erleichterungen in der Zahlung der Rückstände an okladmäßigen und nichtokladmäßigen Steuern verschiedener Art zu gewähren:

1) Alle bis zum 1. Januar 1883 verbliebenen Rückstände: an der Kopfsteuer im ganzen Reiche, an den im Gouvernement Bessarabien zur Erhebung kommenden Steuern Bira, Daschdi, Obrok und Personalabgabe; an der Kibitkensteuer; an der Rauchsteuer in den Provinzen Kuban und Terek und in Westsibirien; an der Tributsteuer und der Obrokabgabe, welche von den nomadisirenden, wandernden und ansässigen Volksstämmen Unserem Cabinete zu zahlen sind und an der Sechskopekensteuer in Sibirien — sind zu erlassen.

2) Von den Loskaufszahlungen, welche von den Bauern aller Kategorieen zu zahlen sind; von der Obrokabgabe und von der Forststeuer, welche von den ehemaligen Reichsbauern zu entrichten ist; von der Forstabgabe, welche die Bevölkerung der Bergwerksbezirke zu zahlen hat; von dem Landobrok, welche die Bauern der Kronsgüter in den Ostseegouvernements zahlen und von der Halbobrokabgabe, welche die Uebergesiedelten zu entrichten haben — ist derjenige Theil der bis zum 1. Januar 1883 aufgelaufenen Rückstände zu erlassen und aus den Rechnungen zu streichen, welcher den, im Betrage des Oklads für das Jahr 1882 berechneten Jahresoklad dieser Steuern überstieg. Die Bezahlung desjenigen Theils der obgenannten Rückstände, welcher nicht dem Erlasse unterliegt, muß alljährlich im Betrage von nicht weniger als einem Fünftel des Jahresoklads erfolgen. Diejenigen Bauern aber, denen eine Befristung der Rückstände auf mehr als fünf Jahre zugestanden worden ist, genießen die ihnen früher gewährte Vergünstigung unter Verminderung der gesammten Rückstandssumme in dem oben angegebenen Betrage.

3) Die aus irgend welchen Ursachen bis zum Tage Unserer Krönung in die Rechnungen der Renteien nicht eingetragenen Rückstände an denjenigen Zahlungen der in den vorhergehenden Punkten des gegenwärtigen Artikels dieses Manifestes genannten okladmäßigen Steuern, welche für die Zeit bis zum 1. Januar 1883 hätten einfließen müssen, sind nicht beizutreiben. Hiervon sind die Beitreibungen der Loskaufszahlungen von den ehemaligen zeitweilig verpflichteten Bauern der westlichen Gouvernements, welche Seitens der Gutsbesitzer zu viel erhoben worden sind, ausgenommen.

4) Alle bis zum 1. Januar 1883 aufgelaufenen Rückstände an Bergwerksabgaben, welche im Einzelnen fünfzig Rubel nicht übersteigen, sind zu erlassen; von den eine größere Summe betragenden Rückständen dieser Abgaben aber sind je fünfzig Rubel von jedem Posten zu streichen.

5) Zu erlassen sind die bis zum Tage Unserer Krönung ausstehenden Pönen von den zu den Summen des Reichsschatzes zu erhebenden Steuern: der Reichs-, Grund- und Immobiliensteuer in Städten und Flecken, sowohl der ursprünglichen, als auch der Zuschlagssteuer für die Quartierprästation, wie auch von der in den westlichen Gouvernements zu zahlenden Procentsteuer von den Immobilien der Personen polnischer Abstammung und der Grundsteuer für den Unterhalt der Geistlichkeit; die Strafgelder und Pönen für Auslassungen bei der Seelenrevision und für die Nichteinreichung der Revisionslisten zum Termine; die zu den Einnahmen der Kronscasse fließenden Executions-Strafzahlungen und Pönen in den Gouvernements des Königreichs Polen für nicht rechtzeitige Einzahlung der Auflagen und Abgaben und aller übrigen Steuern oder Zahlungen; die Pönen für nicht rechtzeitige Einzahlung der Krepost- und exdivisorischen Poschlinen und die Beitreibungen und Pönen aller Art von den ehemaligen Reichsbauern, sowie auch von den auf Kronsgütern angesiedelten Bauern, sowol wenn dieselben den gedachten Bauern persönlich, als auch wenn sie den Gemeinden und Ansiedelungen für die Benutzung der in der Folge diesen Bauern als Antheil angewiesenen Kronsländereien und Obrokstücken auferlegt worden sind.

6) Zu streichen sind die bis zum Tage Unserer Krönung aufgelaufenen und nicht zur Kronscasse eingeflossenen Procent- und Strafgelder, welche für nicht rechtzeitige Einzahlung befristeter Zahlungen an Accise und Pudgeldern für Salz, sowie für nicht rechtzeitige Einzahlung der befristeten Zahlung bei dem Ankauf von Kronssalz berechnet worden sind, bezüglich derjenigen Salz-Rückstandszahlungen, welche zum Theil beigetrieben sind, sind alle eingeflossenen Summen zuvörderst auf die Deckung der Capitalschuld und sodann erst auf die der Zinsen und der Strafzahlung zu verrechnen; eine weitere Beitreibung der bis zum Tage Unserer Krönung zu zahlenden Procent- und Strafgelder hat aber nicht stattzufinden.

7) Alle bis zum 1. Januar 1883 aufgelaufenen Rückstände an Handels- und Gewerbesteuern sind von den Rechnungen zu streichen.

8) Die Rückstände an Poschlinen von Messungsplänen und Büchern, deren Zahlung fünf und mehr Jahre vor dem Tage Unserer Krönung bestimmt worden ist, sind nicht beizutreiben.

9) Die bis zum Tage Unserer Krönung verbliebenen Rückstände an Geldzahlungen für Ordensverleihungen, sowie auch an Beitreibungen in Folge von Erhöhung der Besoldungsoklade sind zu streichen; die bis zu diesem Tage nicht nachgerechneten Rückstände dieser Steuern sind nicht nachzurechnen.

10) Nicht beizutreiben sind die bis zum Tage Unserer Krönung Seitens des Adels verschiedener Gouvernements rückständig verbliebenen Summen, welche für den Unterhalt von Pensionairen des Adels in Lehranstalten des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung bis zum 1. Januar 1878 zu zahlen waren, sowie die Summen, welche an freiwilligen Beiträgen des Adels für frühere Zeiten für den Unterhalt und die Erziehnng von Kindern Adeliger in den Militair-Lehranstalten, berechnet worden sind, wofern die Beiträge selbst nachgehends in der festgesetzten Ordnung als nicht obligatorisch anerkannt und seit fünf und mehr Jahren zurück ganz eingestellt worden sind.

11) Alle Rückstände, welche bis zum Tage Unserer Krönung bei Personen aufgelaufen sind, welche an Pensionen aus der Kronscasse zuviel erhalten haben, sind zu erlassen, falls gegen diese Personen nicht die Anklage erhoben worden ist, daß sie der Krone den Nachtheil wissentlich in eigennütziger oder sonst gesetzwidriger Absicht verursacht haben.

12) Von den Rechnungen zu streichen sind die der Kronscasse zuständigen Rückstände und Pönen von Steuern, die vor dem 1. Januar 1883 aufgehoben worden sind, darunter auch die der Okladsteuern von den Meschtschanins.

13) Von den Rückständen an nichtokladmäßigen Steuern, an Poschlinen, mit Ausnahme der Zollgebühren, und an nicht unter die Wirksamkeit der vorhergehenden Punkte des gegenwärtigen Artikels dieses Manifestes fallenden Beitreibungen, sowie an Ausgaben für den Unterhalt und den Transport von Arrestanten und an aus der Kronscasse für Rechnung der Schuldigen geschehenen Zahlungen von Wegezehr-, Progon- und Diätengeldern, — welche bis zum Tage Unserer Krönung sich gebildet haben, und zwar sowohl von den in die Rechnungen eingetragenen, als auch von den nichteingetragenen oder befristeten, sind diejenigen zu streichen, welche im Einzelnen fünfzig Rubel nicht übersteigen. Von Rückständen in höheren Beträgen aber sind je fünfzig Rubel von jedem Posten zu streichen.

II. Es sind die Inhaber (Pächter) von Krons-, Apanagen-, Schloß- und Unserem Cabinet gehörigen Gütern jeder Benennung und von Obrokstücken von Beitreibungen verschiedener Art zu befreien in folgenden Grenzen:

1) Jeder Art Nachrechnungen und Rückstände aus fünfundzwanzig Jahr vor dem Tage Unserer Krönung abgelaufenen Contracten sind zu erlassen, mit Ausnahme desjenigen Theils dieser Nachrechnungen und Rückstände, welcher durch die Einbehaltung der Cautionen der Pächter zur Kronscasse gedeckt werden kann.

2) Desgleichen sind zu erlassen die Pönen, welche bis zum Tage Unserer Krönung berechnet und ebenso alle Beitreibungen, welche bis zu diesem Tage verhängt worden sind für ordnungswidriges oder überflüssiges Aufreißen von Land.

3) Zu erlassen sind die bis zum Tage Unserer Krönung nicht beigetriebenen Verluste und Nachrechnungen für in Verfall gebrachte Gebäude und Bauwerke aller Art, für Nichtdüngung des Landes, für Nichtanpflanzung von Bäumen, für regelwidrige Führung der Wirthschaftsrechnungen, für Nichtablieferung des zu den Gütern und Obrokstücken gehörigen beweglichen Eigenthums und für Nichteinhaltung anderer contractlicher Bedingungen, sowie die der Kronscasse aus dem Aufgeben der Güter und Obrokstücke vor Ablauf der contractlichen Fristen entstandenen Verluste — im Betrage von nicht über dreihundert Rubel für jede Person und wenn die Güter oder Obrokstücke von einer Bauer- oder Bürgergemeinde gepachtet waren, im Betrage von fünfzig Rubel auf jeden Hauswirthen.

4) Hinsichtlich derjenigen bis zum Tage Unserer Krönung abgelaufenen Arrenden, über welche die Berechnungen noch nicht abgeschlossen sind, sind den Pächtern von Kronsgütern jeder Benennung und von Obrokstücken für die Nichterfüllung der in den vorhergehenden Punkten 2 und 3 des gegenwärtigen Artikels dieses Manifestes gedachten Bedingungen keine Strafzahlungen aufzuerlegen.

5) Von den Einbußen der Krone, welche auf Grundlage der Art. 1868 und 1916 Bd. X Thl. 1 Civilgesetze, bis zum Tage Unserer Krönung für Weigerung der Pächter die Contracte abzuschließen berechnet worden sind, ist die Summe zu streichen, welche den Betrag der Caution übersteigt.

III. In Bezug auf die Rückerstattung der zu verschiedenen Zeiten Personen, Gemeinden und Ständen ertheilten Darlehen sind folgende Erleichterungen zu gewähren:

1) Zu erlassen und von den Rechnungen zu streichen sind die bis zum Tage Unserer Krönung verbliebenen Schulden aus Darlehen, welche aus dem Reichsschatze, sowie aus den Capitalien des Ministeriums der Reichsdomainen ertheilt worden sind: — den Reichsbauern, sowie den Jamtschiks, welche sowohl vor Emanirung des am 9. Juni 1869 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths über die Organisation der in den Gouvernements Moskau, Nowgorod, St. Petersburg und Twer angesiedelten Jamtschiks, als auch nach dem 9. Juni 1869 bäuerliche Eigenthümer geworden oder in einen anderen Stand übergetreten sind, — zum Ankauf von Vieh, zum Bau von Häusern und Kirchen, zur Bildung von Unterstützungscassen und zu anderen Zwecken; den Kosaken des Gouvernements Tschernigow — für den Unterhalt der Glieder aus den Kosaken in den Meßinstitutionen des gedachten Gouvernements und der Candidaten für dieses Amt; den bäuerlichen Eigenthümern, welche im Jahre 1825 im Gouvernement Jekaterinoslaw, im Nowomoskowskischen Kreise Kolonisten waren — zu ihrer Niederlassung und zu anderen Zwecken; den Esten in den Jahren 1862—1866 — zu ihrer Niederlassung in der Krim; den Ansiedlern in Sibirien — zur Einrichtung in Veranlassung ihrer Verheirathung mit Ansiedlerinnen.

2) Alle aus den Kronssummen zur Bestreitung der Kosten für die Uebersiedelung von Slaven verschiedener Benennung seit dem Jahre 1860 in das Gouvernement Taurien, zur Ertheilung von Darlehen an dieselben zu verschiedenen Zwecken, zum Ankauf von Getreide in Mißwachsjahren, gemachten Ausgaben, welche nach den Art. 290, 293 und 296 der Verordnung über die Kolonister (Cod. d. Reichsges. Bd. XII Thl. 2) von den ehemaligen Kolonisten-Gemeinden, gegenwärtigen bäuerlichen Eigenthümern, zurückzuzahlen sind, — sind von den gedachten Gemeinden nicht beizutreiben, sondern als nicht zu refundiren auf Rechnung der Kronscasse zu stellen.

3) Von den Rechnungen zu streichen sind die bis zum Tage Unserer Krönung aufgelaufenen Rückstände aus an diejenigen Uebersiedler nach der Murmanküste ertheilten Darlehen, welche unter Benutzung dieser Darlehen wirklich an dieser Küste seßhaft geworden sind — im Betrage von nicht über einhundert und fünfzig Rubel für jedes einzelne Darlehen.

4) Die im Auslande für den Unterhalt, die Kur und die Rückkehr verschiedener unbemittelter Personen nach Rußland verwandten Summen sind aus den Rechnungen auszuschließen.

5) Die bis zum Tage Unserer Krönung als Rückstand des Adels verschiedener Gouvernements auf Rechnung stehenden Gelddarlehen aus der ehemaligen Reichs-Landessteuer für verschiedene Bedürfnisse des Adels sind nicht beizutreiben, wenn von der Zeit der ersten Anordnung über die Ertheilung des Darlehens mehr als zehn Jahre verflossen sind.

6) Von den bis zum Tage Unserer Krönung nicht beigetriebenen Zinsen für versäumte Einzahlungen auf Darlehen, die aus dem Reichsschatze und dem Funduscapitale auf besondere Allerhöchste Befehle und auf Grund des Gesetzes über Darlehen aus dem Funduscapital an Privatpersonen und Gemeinden ertheilt worden sind — ist diejenige Summe solcher Zinsen zu erlassen und aus den Rechnungen zu streichen, welche für eine Zeit von nicht mehr als zehn Jahren zurück aufgelaufen ist; denjenigen Darlehnsempfängern aber, welche die gedachten Zinsen für eine längere Zeit schuldig verblieben sind, sind dieselben nur für zehn Jahre zu streichen.

7) Von den Rechnungen zu streichen sind die bis zum Tage Unserer Krönung ausstehenden Schulden und Rückstände aus den Krons- und Bergwerkssummen, welche bei verschiedenen Gelegenheiten den ehemaligen Handwerkern, den beständigen und festen Arbeitern vor ihrer Entlassung aus dem obligatorischen Dienst als Darlehen und behufs Abarbeitung gezahlt worden sind; desgleichen sind nicht beizutreiben die Schulden, welche die Handwerker und Arbeiter bei der Ausführung ihrer Arbeiten und bei der Stellung von Materialien und Vorräthen zu den Kronsbergwerken, im Betrage von nicht über einhundertundfünfzig Rubel gemacht haben; bei Rückständen dieser letzteren Schulden in einem höheren Betrage aber sind einhundertundfünfzig Rubel von jedem Posten zu streichen.

8) Von den aus der Kronscasse bis zum Tage Unserer Krönung an Personen und Gemeinden in Anlaß von Feuerschäden, Ueberschwemmungen und anderen Unglücksfällen ertheilten Darlehen, sowie von den in früherer Zeit den Einwohnern der Vorstädte der Festungen Dünaburg und Bobruisk, auf Allerhöchste Befehle zur Versetzung ihrer Häuser nach den neubestimmten Stellen ertheilten Darlehen sind alle Rückstände und Verzugszinsen von den Rechnungen zu streichen und zu erlassen, welche auf solchen Darlehensempfängern lasten, deren bis zum Tage Unserer Krönung geleistete Zahlungen, zusammen mit den Zinsen und der Pön, die ursprüngliche Capitalschuld decken; den übrigen Darlehensempfängern aber sind bezüglich solcher Darlehen die Verzugszinsen, sowie die bis zum Tage Unserer Krönung ausstehenden Rückstände, welche für jedes einzelne Darlehen dreihundert Rubel nicht übersteigen, zu erlassen; bei denjenigen Darlehnsempfängern aber, deren Rückstände bezüglich der gedachten Darlehen diesen Betrag übersteigen, sind von dem Rückstande dreihundert Rubel jedem Darlehenempfänger zu streichen. Bei denjenigen Darlehen, deren Frist später verlängert worden ist, unterliegen der Streichung nur die Rückstände der neuen terminirten Zahlungen, wenn auch in das neu befristete Capital die bei dieser Fristverlängerung demselben zugezählten Rückstände der bei der ursprünglichen Befristung terminirten Zahlungen mit eingerechnet sind.

9) Desgleichen sind zu streichen die Summen, welche bis zum Tage Unserer Krönung als Rückstand aus Darlehen verblieben sind, die zu verschiedenen Zeiten aus dem ehemaligen Gestüte-Capital in Anlaß von Feuersbrünsten den Einwohnern der bei dem Chrenowskschen, dem Nowoalexandrowschen und dem Derkulskschen Reichsgestüte befindlichen Sloboden ertheilt worden sind.

IV. Die Wirksamkeit der vorhergehenden Artikel I und III des gegenwärtigen Manifestes erstreckt sich, mit Ausnahme der in diesen Artikeln besonders angegebenen Fälle, weder auf die Rückstände aus den früheren Getränkepachten und aus Kronspodrädden und Lieferungen, noch auf Rückstände der Patent- und Accisesteuer von verschiedenen Artikeln und der Zahlungen für Acciseschеine zur Erlangung des Rechts der Zubereitung und des Verkaufs von Tabak, auch nicht auf Rückstände der Zollgebühren und auf Rückstände der Landespräſtanden, der Capitalien der Volksversorgung, der Darlehen aus den Staats-Creditanstalten und aus dem Reichsschatze, eben so wenig auf die Beitreibung von Summen, welche zu den städtischen Einkünften, den Communal- und Gemeindesteuern und überhaupt zu den Steuern und Einnahmen der ständischen und besonderen Institutionen gehören.

V. Die noch nicht beigetriebenen, aus dem Dienst originirenden Krons-Nachrechnungen, Schäden und Verlüste, welche durch Handlungen oder Verabsäumungen veranlaßt worden sind, die vor dem Tage Unserer Krönung stattgefunden haben, sind auf folgenden Grundlagen zu erlassen und zu streichen:

1) Diejenigen Schäden und Verlüste, hinsichtlich welcher die Sachverhandlungen bis zum Tage Unserer Krönung noch nicht allendlich beprüft worden sind oder noch nicht begonnen haben, sind ohne weiteren Verfolg zu lassen, wenn die Summe derselben nicht mehr als dreihundert Rubel bei jeder einzelnen Rechenschaft für die Zeit einer Jahresperiode, oder nicht mehr als dreihundert Rubel für jede der Verantwortung unterliegende Person beträgt.

2) Von den Nachrechnungen, Schäden und Verlüsten, hinsichtlich derer bereits vor dem Tage Unserer Krönung die Beitreibung vorgeschrieben worden ist, oder die Sachverhandlungen allendlich beprüft worden sind, sind diejenigen zu streichen, welche in ihrem ursprünglichen Betrage oder in ihrem nach geschehener Beitreibung oder Streichung verbliebenen Reste, sowohl in der Gesammtsumme, als auch nach ihrer Repartition auf die verantwortlichen Personen, dreihundert Rubel für jede Person nicht übersteigen.

3) Von den Nachrechnungen, Schäden und Verlüsten, welche die in den vorhergehenden Punkten 1 und 2 des gegenwärtigen Artikels dieses Manifestes angegebene Summe übersteigen, sind einer jeden, der Zahlung unterliegenden Person dreihundert Rubel zu streichen.

4) Alle Nachrechnungen bezüglich der Revision der Rechenschaft über den letzten Krieg mit der Türkei für zu viel erhaltene Gage, Tafel-, Diäten-, Portions-, Progongelder und anderer Art Personalbezüge, welche auf die Offiziere und Aerzte der an diesem Kriege Theil genommen habenden Truppentheile entfallen, sind ohne Begrenzung der Summe sowohl in den bereits allendlich beprüften, als auch in den noch in Verhandlung stehenden Sachen zu streichen. Neue Sachverhandlungen bezüglich der Beitreibung von Nachrechnungen dieser Art für die Zeit des letzten Krieges mit der Türkei sind nicht zu entamiren.

5) Von den Nachrechnungen für die Zeit desselben Krieges bezüglich von Ueberforderungen verschiedener Art für Geld- und Materialversorgung der Truppen, wenn diese Nachrechnungen aus den Oeconomie- oder Wirthschaftssummen der an dem Kriege Theil genommen habenden Truppentheile zu decken sind, sind diejenigen zu streichen, welche eintausend zweihundert Rubel für jeden Theil und für jede Art der Versorgung nicht übersteigen. Von denjenigen Nachrechnungen, die diese Summe übersteigen, sind je eintausend zweihundert Rubel von jedem Truppentheil und von jeder Art der Versorgung zu streichen.

6) Die Verhandlungen über Verlüste der Kronscasse aus einer nicht ordnungsmäßigen oder nachlässigen Aufbewahrung von Kronseigenthum in den Versorgungs-, Montirungs- und anderen Materialien-Niederlagen auf dem Schauplatze des verflossenen Krieges mit der Türkei, in Rumänien und den anliegenden Gegenden des Kaiserreichs, welche in Kriegszustand erklärt waren, sind niederzuschlagen, wenn aus diesen Verhandlungen nicht eine Anklage auf Verschleuderung, sowie auf wissentlich in eigennütziger oder sonst gesetzwidriger Absicht geschehene Schädigung der Kronscasse entsteht, und diese Verlüste ohne weiteren Verfolg zu lassen.

7) Die Nachrechnungen für Ausreichung von Belohnungen und Unterstützungen jeglicher Art aus den Ueberschüssen der Etat- oder Confiscationssummen, ohne Genehmigung der betreffenden Obrigkeit und außerhalb der festgesetzten Ordnung, welche vor dem Tage Unserer Krönung stattgefunden haben, sind ohne weiteren Verfolg zu lassen.

8) Hinsichtlich der der Kronscasse bis zum Tage Unserer Krönung durch Nachlässigkeit im Dienste, sowie durch Ueberforderungen von Kronsgeldern oder von anderem Vermögen bis zu diesem Tage, verursachten Schäden und Verlüste ist, falls der anerkannte Defect zum Besten der Kronscasse von den Schuldigen oder deren Bürgen oder von anderen an der Sache betheiligten Personen im doppelten Betrage beizutreiben ist, — nur die einfache Capitalsumme beizutreiben. Die Zinsen, wo solche für die Verletzung der Kronsinteressen in dieser Art Sachen zu zahlen und dieselben noch nicht wo gehörig eingegangen sind, sind für die Zeit vor dem Tage Unserer Krönung, unabhängig von ihrem Betrage, nicht beizutreiben.

9) Alle dienstlichen Krons-Geldnachrechnungen, welche von den Erben der Personen, von denen die Beitreibung zu geschehen hat und die vor dem gegenwärtigen Tage gestorben sind, sowie von den Pensionen der Wittwen und Waisen derselben zu bewerkstelligen sind, sind zu erlassen und auch von denjenigen Personen nicht beizutreiben, welche bei nicht ausreichendem Vermögen der gedachten Erben für dieselben zu verantworten hatten.

10) Alle Kronsnachrechnungen, die von Personen, welche zur pecuniären Verantwortung in Folge von Zahlungsunfähigkeit der direct verantwortlichen Personen gezogen werden, sowie von deren Erben bei Schäden und Verlüsten, die der Kronscasse vor dem Tage Unserer Krönung verursacht worden, zu decken sind, — sind ohne Begrenzung der Summe zu streichen.

11) Alle dienstlichen Krons-Schäden und Verlüste, welche durch Handlungen oder Verabsäumungen verursacht worden sind, seit der Zeit welcher bis zum Tage Unserer Krönung nicht weniger als zehn Jahre verflossen sind, sind ohne Verfolg zu lassen.

12) Die Wirksamkeit der vorhergehenden Punkte des gegenwärtigen Artikels dieses Manifestes ist nicht zu erstrecken: auf die Summen, welche der Kronscasse nicht angehören und die, obgleich sie der Staatsregierung zur Verfügung stehen, doch eine specielle Bestimmung haben; desgleichen nicht auf Diejenigen, welche Krons- oder den von der Staatsregierung eingesetzten Institutionen gehöriges Eigenthum irgend welcher Art entwendet oder verschleudert haben, wenn dasselbe beständig oder zeitweilig ihrer Obhut anvertraut war, sowie nicht auf Diejenigen, welche der Krone wissentlich, in eigennütziger oder sonst gesetzwidriger Absicht Verluste verursacht haben und auf Handlungen, über die bis zum Tage Unserer Krönung die Rechenschaften noch nicht vorgestellt worden sind.

VI. Zu erlassen und nicht beizutreiben sind von den nachgerechneten oder zu zahlenden, aber bis zum Tage Unserer Krönung noch nicht zur Kronscasse eingeflossenen Strafgeldern: diejenigen Strafgelder für Uebertretung der Bestimmungen der Stempelsteuer-Verordnung vom 17. April 1874, deren Beitreibung fünf und mehr Jahre vor dem Tage Unserer Krönung verfügt worden ist; die Strafgelder für den Nichtbesitz der vorschriftmäßigen Documente sowohl für die erste und die zweite Gilde, als auch der Gewerbescheine (für den Klein- und den Hausirhandel mittelst Umherfahrens und Umhertragens, für die Gewerbe der Kleinbürger) und der Commisscheine; die Strafgelder für die Uebernahme von Podrädden und Lieferungen Seitens verschiedener Personen für Summen, welche ihre Handelsrechte übersteigen und für andere in dem Handels- und Gewerbesteuer-Reglement (Art. 113, 115—123 der Beilage zum Art. 464 des Cod. d. Reichsges. Bd. V, Poschlin-Reglement in der Forts. v. J. 1876) vorgesehene Uebertretungen, und die von den früheren Gerichtsinstitutionen verhängten Strafgelder für unrechtfertige Erhebung von Forderungsklagen und für unrechtfertige Appellation. Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Artikels erstreckt sich nicht auf diejenigen Theile der Strafgelder, welche den Wohlthätigkeitsanstalten, den Richtern und Secretairen der Behörden und den Entdeckern der Uebertretungen, sowie den städtischen Einkünften zufallen.

VII. Den Personen, welche bis zum Tage Unserer Krönung Verbrechen und Vergehen begangen haben, ist Gnade und Erleichterung zu gewähren auf folgenden Grundlagen:

1) Alle, welche Vergehen oder Verbrechen begangen haben, für welche nach dem Gesetze als höchste Strafe eine Geldbuße von nicht über dreihundert Rubeln, eine Verwarnung, eine Bemerkung, ein Verweis, Arrest, Gefängnißhaft, Correctionshaus- und Festungsstrafe ohne Verlust einiger besonderer persönlich und dem Stande nach zugeeigneter Rechte und Vorzüge, oder die in den Punkten 2—9 des Art. 65 des Strafgesetzbuches angegebenen Dienststrafen festgesetzt sind; Alle, welche sich der Anfertigung falscher Aufenthaltsscheine oder des Aufenthalts an einem Orte mit einem falschen Scheine schuldig gemacht haben (Art. 975—977 des Strafgesetzb.), falls sie dabei nicht schwererer Verbrechen angeklagt werden; ferner Alle, welche sich Uebertretungen des Forstreglements in Krons-, Apanagen-, Schloß-, Cabinets- und Gestütewäldern, in den ehemaligen Schiffbau- und den Wäldern des Bergwerksressorts, sowie auch Uebertretungen der Vorschrift für die Schifffahrt und das Flößen von Bau- und Brennholz, der Nichtwegräumung gesunkener Fahrzeuge aus Flüssen und Canälen und der unvorsätzlichen Beschädigung von Bauwerken auf den Wasserwegen schuldig gemacht haben, selbst wenn diese Personen für die gedachten Handlungen einer Geldbuße von mehr als dreihundert Rubel unterliegen — sind, sofern gegen alle diese Personen bis zum Tage Unserer Krönung kein Criminalverfahren eingeleitet oder über sie kein gerichtliches Urtheil erfolgt oder das über sie gefällte Strafurtheil nicht rechtskräftig geworden ist — vom Gericht und der Strafe zu befreien.

Diese Gnade erstreckt sich nicht auf Personen, welche einen Diebstahl, eine betrügerische Entwendung, Aneignung und Verschleuderung fremden Eigenthums begangen oder sich der gesetzwidrigen Annahme von Geschenken und Bestechlichkeit schuldig gemacht haben, welche Ehrenkränkungen, die auf Privatklagen verfolgt werden, zugefügt haben, sowie, welche Handlungen verübt haben, für welche die Geldbußen nicht der Kronscasse, den Apanagen, dem Schloßressort und Unserem Cabinete und auch nicht den Capitalien zur Errichtung von Haftanstalten zufallen.

Die kraft dieses Manifestes gewährte Befreiung von der Strafe befreit den Schuldigen nicht von der Verpflichtung der Entschädigung fur Schäden und Verluste, von der Zahlung des Werths eines Patents, Handels- und Gewerbscheines, der zuständigen Accise oder einer anderen Steuer, mit Ausnahme des Theils der von ihm zu leistenden Summe, welcher kraft der vorhergehenden Artikel dieses Manifestes zu erlassen ist; desgleichen hebt sie nicht auf die in den gesetzlich bestimmten Fällen eintretende Wegnahme der der Confiscation unterliegenden Sachen und Gegenstände oder den zu bewerkstelligenden Abbruch und die Verbesserung regelwidrig aufgeführter Bauten (Art. 68 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen). Die Sachen wegen Uebertretung des Forstreglements in gemeinsam der Krone und Privatpersonen gehörigen, sowie inzwischen der Krone und Privatpersonen streitigen Wäldern und in solchen mit Wegeservituten müssen nach den dafür festgesetzten Regeln zu Ende geführt werden, um das Maß der Entschädigung zu bestimmen, welche den Privatpersonen oder Ständen zustehen kann.

2) Für alle Verbrechen und Vergehen, bei denen das Strafverfahren auf Grund dieses Manifestes nicht zu cessiren hat und die vor dem Tage Unserer Krönung begangen worden sind, sind die in den Criminalgesetzen festgesetzten Vergährungsfristen um ein Drittel zu verkürzen.

3) Allen Personen, die zu einer Geldbuße von nicht über dreihundert Rubel, bei Uebertretungen des Forstreglements in Krons=, Apanagen=, Schloß=, Cabinets=, Gestüt=, den ehemaligen Schiffbauwäldern und den Wäldern des Bergwerkressorts, sowie bei Uebertretungen der Regeln über die Schifffahrt und das Flößen von Bau= und Brennholz, bei Nichtwegräumung gesunkener Fahrzeuge aus Flüssen und Canälen und bei unvorsätzlicher Beschädigung von Bauwerken auf Wasserwegen aber auch zu einer Geldbuße in einem höheren Betrage verurtheilt worden sind, ist die Geldbuße, wenn das über sie gefällte Urtheil bis zum Tage Unserer Krönung rechtskräftig geworden, aber noch nicht in Erfüllung gesetzt worden ist, zu erlassen. Allen aber, welche vor dem Tage Unserer Krönung Handlungen begangen haben, die einer Geldbuße von mehr als dreihundert Rubel unterliegen, ist diese mit einer Verminderung um dreihundert Rubel festzusetzen, jedoch hat sich solcher Erlaß oder Verminderung nicht auf die Beitreibungen für Schaden und Nachtheil, auf die Zahlung des Werths eines Patents, Handels= oder Gewerbscheins, der zuständigen Accise oder einer anderen Steuer zu erstrecken mit Ausnahme des Theils der von ihnen zu entrichtenden Geldsummen, der kraft der vorhergehenden Artikel dieses Manifestes dem Erlaß unterliegt; ebenso wird auch die Wegnahme der der Confiscation unterliegenden Sachen und Gegenstände und die Verpflichtung, regelwidrig aufgeführte Bauten abzubrechen oder zu verbessern nicht aufgehoben und sind ebensowenig die Geldbußen zu vermindern, welche nicht der Krone, den Apanagen, dem Schloßressort und Unserem Cabinete zufallen und auch nicht zur Errichtung von Haftanstalten zu verwenden sind.

4) Für vor dem Tage Unserer Krönung begangene Handlungen, welche Geldstrafen unterliegen, die der Kronscasse, den Apanagen, dem Schloßressort und Unserem Cabinet oder den Capitalien zur Errichtung von Haftanstalten zufallen, sind die Schuldigen, falls sie nicht im Stande sind, dieselben zu zahlen, einer persönlichen Haft und der Abgabe zu öffentlichen Arbeiten oder der Abarbeitung nicht zu unterziehen; diejenigen, auf welche gegenwärtig diese Maßregeln an Stelle der obgedachten Geldbußen in Anwendung getreten sind, sind von der persönlichen Haft und den Arbeiten zu befreien.

5) Allen Personen, welche zu einem Verweis, einer Bemerkung oder Verwarnung, zu Arrest, Gefängnißhaft, zur Correctionshausstrafe und Festungshaft ohne Verlust einiger besonderen Rechte und Vorzüge verurtheilt, in Betreff welcher aber die bis zum Tage Unserer Krönung rechtskräftig gewordenen Urtheile noch nicht vollstreckt worden sind, oder welche gegenwärtig diese Strafen verbüßen, — ist zu verzeihen und die Strafe zu erlassen.

Diese Gnade erstreckt sich nicht auf diejenigen, welche wegen Diebstahls, betrügerischer Entwendung, Aneignung und Verschleuderung fremden Eigenthums, gesetzwidriger Annahme von Geschenken und Bestechlichkeit, sowie wegen Ehrenkränkungen, die auf Privatanklage verfolgt werden, verurtheilt worden sind oder die obgedachten Strafen verbüßen. Den wegen dieser Verbrechen bestraften oder verurtheilten Personen ist aber die vom Gerichte verhängte Haftzeit um ein Drittel zu verkürzen. In demselben Maße ist die Zeit dieser Art Haft denjenigen zu verkürzen, welche diese Verbrechen vor dem Tage Unserer Krönung begangen haben und in Betreff welcher die Urtheile noch nicht rechtskräftig geworden sind oder das Verfahren noch nicht aufgenommen worden ist.

Desgleichen gewähren Wir Verzeihung und befreien von der Strafe Alle, welche bis zum Tage Unserer Krönung für Anfertigung falscher Aufenthaltsscheine und für den Aufenthalt an einem Orte mit einem falschen Scheine verurtheilt worden sind, wobei Wir denjenigen unter ihnen, denen alle oder einige besondere, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge entzogen worden sind, die Rechte und Vorzüge, die sie vor ihrer Verurtheilung besaßen, restituiren.

6) Allen, welche bis zum Tage Unserer Krönung Verbrechen und Vergehen begangen haben, für welche sie der Correctionshausstrafe oder der Festungshaft mit Verlust einiger besonderen Rechte und Vorzüge, der Arbeitshausstrafe und der Abgabe in die Corrections=Arrestanten=Abtheilungen unterliegen, ist bei der Festsetzung der Strafe die vom Gericht zu bestimmende Frist um ein Drittel zu verkürzen; in demselben Maße sind die Fristen denjenigen Personen zu verkürzen, die bis zum Tage Unserer Krönung zu diesen Strafen verurtheilt worden sind oder dieselben verbüßen.

7) Allen, welche bis zum Tage Unserer Krönung Verbrechen und Vergehen begangen haben, für welche sie der Verschickung nach Sibirien oder nach entfernten nichtsibirischen Gouvernements zum Aufenthalt unterliegen, sowie den zu diesen Strafen Verurtheilten oder sie gegenwärtig Verbüßenden, ist das Recht zu verleihen: den in die entfernten nichtsibirischen Gouvernements Verschickten, nach Ablauf von zehn Jahren, und den nach Sibirien zum Aufenthalt Verschickten nach Ablauf von fünfzehn Jahren, vom Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, sich einen Wohnort innerhalb der Grenzen des europäischen und asiatischen Rußlands, mit Ausnahme der Residenzen und der Residenzgouvernements, frei zu wählen, jedoch ohne Restituirung der Rechte.

8) Zur Erleichterung des Schicksals der Personen, welche bis zum Tage Unserer Krönung Verbrechen begangen haben, für welche sie der Verschickung zur Ansiedelung unterliegen; der Personen, welche gegenwärtig zu dieser Strafe verurtheilt worden sind oder dieselbe verbüßen; der Personen, welche bis jetzt von den schweren Zwangsarbeiten zur Kategorie der zur Ansiedelung Verschickten übergeführt worden sind, sowie die demnächst von den schweren Zwangsarbeiten zu dieser Kategorie werden übergeführt werden, falls sie das Verbrechen vor dem Tage Unserer Krönung begangen haben, — ermächtigen Wir den Minister des Innern und den Generalgouverneur von Ostsibirien, je nach der Hingehörigkeit, die zur Ueberführung der zur Ansiedelung Verschickten in den Bauerstand gesetzlich vorgeschriebene zehnjährige Frist für diejenigen zur Ansiedlung Verschickten zu verkürzen, welche sich im Laufe von vier Jahren durchaus untadelhaft geführt haben, in nützlicher Weise thätig gewesen und ansässig geworden sind; den zum Bauerstande zugezählten zur Ansiedelung Verschickten aber nach Verlauf von zehn Jahren, vom Tage dieser Zuzählung, die Wahl eines Wohnortes, mit Ausnahme der Residenzen und der Residenzgouvernements, zu gestatten mit Stellung auf fünf Jahre unter Aufsicht der Ortspolizei und mit der Bestimmung, daß sie nicht als aller Standesrechte, sondern als nach Art. 43 des Strafgesetzbuches aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verlustig Erklärte anzuerkennen sind, jedoch ohne Restituirung in ihre Vermögensrechte.

9) Wir ermächtigen den Minister des Innern und den Generalgouverneur von Ostsibirien, je nach der Hingehörigkeit, denjenigen für gemeine Verbrechen zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten und dieselbe gegenwärtig Verbüßenden, welche sich durch gute Führung und Fleiß bei der Arbeit der Nachsicht würdig gezeigt haben, die vom Gerichte festgesetzten Fristen der Zwangsarbeit, jedoch nicht mehr als um ein Drittel, abzukürzen, die Zwangsarbeit auf Lebenszeit aber in Zwangsarbeit auf zwanzig Jahre umzuwandeln.

10) Für die amtlichen Personen, welche bis zum Tage Unserer Krönung den in den Punkten 2—9 des Art. 65 des Strafgesetzbuches aufgezählten Beahndungen unterworfen worden sind, sind dieselben nicht als Hinderniß zur weiteren Fortsetzung des Dienstes und zum Erhalt von Pensionen und Belohnungen anzusehen, mit Ausnahme der Ehrenzeichen für tadellosen Dienst und des Ordens des heil. Wladimirs für ausgediente Jahre.

VIII. Personen, welche solche gesetzwidrige Handlungen oder solche Uebertretungen der festgesetzten Regeln begangen haben, für welche sie einer Geldbuße auf administrativem Wege unterliegen oder unterworfen worden sind, sind von dieser Geldbuße in demselben Umfange und mit denselben Ausnahmen zu befreien, wie in den Punkten 1, 3 und 4 des vorhergehenden Artikels VII. dieses Manifestes festgesetzt ist, sofern diese Bußen nicht nach anderen Artikeln dieses Manifestes dem Erlaß in größerem Betrage unterliegen.

IX. Forstbeamten und Wächter oder, bei Zahlungsunfähigkeit dieser letzteren, Bauern aller Benennungen, welche für Uebersehen von durch unermittelte Personen vor dem Tage Unserer Krönung verübte Waldfrevel oder andere Uebertretungen des Forstreglements, Geldbußen unterworfen worden sind oder unterliegen, sind von denselben zu befreien. Diese Gnade erstreckt sich nicht auf Forstbeamte und Wächter, welche wissentlich die Verletzung der für das Forstwesen bestehenden Bestimmungen durch irgend Jemand zugelassen haben.

X. Die Erben der schuldigen Personen, so wie auch diejenigen, welche wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldigen selbst der Verantwortung unterliegen und auf welche sich die in den Punkten 9 und 10 des Art. V dieses Manifestes angegebenen Vergünstigungen nicht erstrecken, sind von ihren Geldverpflichtungen der Krone gegenüber zu befreien, wenn von der Zeit der verbrecherischen Handlung bis zum Tage Unserer Krönung zehn Jahre verflossen sind.

XI. Die bis zum Tage Unserer Krönung zur Deckung der in diesem Manifeste erwähnten Geldbußen und Rückstände an allen Steuern und Zahlungen, mit Ausnahme der in den Punkten 1, 2 und 6 des Art. I dieses Manifestes erwähnten, bereits eingeflossenen Zahlungen, sowie die Summen, die den verschiedenen Regierungsinstitutionen zur Deckung derselben zur Verfügung stehen, unterliegen weder der Rückgabe, noch der Anrechnung für andere Zahlungen.

XII. Den bis zum Tage Unserer Krönung als Vagabunden Verurtheilten, welche ihren Beruf und Stand angeben, ist, nachdem solches durch das örtliche Gericht constatirt worden, zu gestatten, in ihre Gemeinden zurückzukehren oder sich zu anderen Gemeinden anschreiben zu lassen, falls diese wie jene Gemeinde ihre Einwilligung dazu erklären; den Personen aber, welche nicht verpflichtet sind, sich zu einer Gemeinde anschreiben zu lassen, ist die Rückkehr in die Grenzen des Europäischen Rußlands zu gestatten.

XIII. Den Personen, welche auf vor dem Tage Unserer Krönung gefällte Gemeindebeschlüsse auf administrativem Wege nach Sibirien verschickt worden sind, sowie denjenigen, welche wegen bis zu dem Tage nicht erfolgter Aufnahme in die Gemeinden zur Niederlassung verwiesen worden sind, ist, falls ihre Führung belobt wird, nach Verlauf von drei Jahren von der Zeit ihrer Niederlassung an dem Orte der Uebersiedelung ab, der ihnen gesetzlich (Bd. XIV Verordng. über Verschickte, Art. 896, in der Forts. v. J. 1876) erlaubte Uebergang in andere Gouvernements und Gemeinden, mit Ausnahme nur derjenigen, aus denen sie entfernt worden waren, gestattet.

XIV. Indem Wir das Uns von Gott verliehene Recht, Gnade und Nachsicht zu üben, auf diejenigen Personen ausdehnen, welche verbrecherische Handlungen begangen haben, umfassen Wir in diesem Manifeste, unabhängig von der Begnadigung der Verbrecher, welche nach der Art ihrer Schuld selbst volle Nachsicht verdienen können, mit Unserer Gnade auch diejenigen schwereren Verbrecher, welche durch Demuth bei Verbüßung der Strafe, durch gute Führung und arbeitsames Leben eine moralische Besserung darthun.

Da Wir nicht daran zweifeln, daß solche aufrichtige Reue Zeigende und auf den Weg des Guten, des Gesetzes und der wahren Pflicht Zurückkehrende selbst unter denen gefunden werden können, welche, nachdem sie dem heiligen Schwur der Treue gegen Thron, Gesetz und Vaterland abtrünnig geworden, sich Staatsverbrechen haben zu Schulden kommen lassen, haben Wir an dem gegenwärtigen Tage Unserer Krönung für gut erachtet, auch dieser Kategorie von Verbrechern den Weg zu Unserer Gnade zu eröffnen.

Indem Wir daher auch die Staatsverbrecher nicht von den Erleichterungen ausnehmen, die den Personen, welche gemeine Criminalverbrechen oder Vergehen begangen haben, durch die Punkte 1—7 des Artikels VII dieses Manifestes verliehen worden sind:

1) Ermächtigen Wir den Minister des Innern, in Gemäßheit Unserer besonderen Weisungen, auf die zur Ansiedelung verschickten Staatsverbrecher die im Pkt. 8 des Art. VII dieses Manifestes, auf die ihre Zwangsarbeit ableistenden aber die im Pkt. 9 desselben Art. VII des gegenwärtigen Manifestes angegebenen Erleichterungen anzuwenden.

2) Ermächtigen Wir ebenfalls den Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Justizminister, in Betreff derjenigen Staatsverbrecher, welche durch Reue über die von ihnen begangenen Verbrechen und durch gute Führung eine Milderung in höherem Maße, als durch den obigen Artikel VII dieses Manifestes festgesetzt worden ist, verdienen, mit einer besonderen Unterlegung bei Uns einzukommen.

3) Geben Wir dem Minister des Innern anheim, das Schicksal derjenigen auf administrativem Wege Verschickten oder einer besonderen Polizeiaufsicht für Staatsverbrechen Unterstellten, welche nach der Art ihrer Schuld, oder wegen der an den Tag gelegten Reue Nachsicht verdienen, Unserem Ermessen zu unterbreiten, sowie von dem Verbote des Aufenthalts an bestimmten Orten diejenigen dieser Einschränkung Unterworfenen zu befreien, deren Rückkehr nach diesen Orten mit den Forderungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe vereinbar ist.

4) Ermächtigen Wir den Minister des Innern, Uns die Gesuche derjenigen das Vaterland eigenmächtig verlassen habenden Personen vorzustellen, welche sich in Folge der von ihnen begangenen Staatsverbrechen aus dem Reiche entfernt, jedoch keine Uebelthaten begangen haben, die nach dem Art. 241 des Strafgesetzbuches zu bestrafen sind, und in die Heimath zurückzukehren wünschen um durch Treue gegen Thron und Vaterland ihre frühere Schuld gut zu machen.

5) Befehlen Wir, diejenigen Angelegenheiten über Staatsverbrechen, welche nach dem Gesetze (Art. 161 des Strafgesetzb.) der Verjährung nicht unterliegen und während fünfzehn Jahren bis zum Tage Unserer Krönung nicht kundbar geworden sind, der Vergessenheit zu übergeben und gegen die dieser Verbrechen Schuldigen ein Criminalverfahren nicht einzuleiten.

6) Befehlen Wir ebenfalls die Sachen der Vergessenheit zu übergeben, welche die in den Art. 246—248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen betreffen und bis zum Tage Unserer Krönung nicht kundbar geworden sind. Die dieser Verbrechen angeklagten oder ihre Strafe für dieselben verbüßenden Personen sind von der Verantwortung nnd der Strafe mit allen Folgen derselben zu befreien und sind den zum Verlust der Standesrechte Verurtheilten, sammt ihren nach der Verurtheilung der Eltern geborenen ehelichen Kindern, alle Rechte zu verleihen, die ihnen vor der Verurtheilung persönlich und dem Stande nach zustanden, jedoch ohne die Rechte auf das Vermögen.

7) Den wegen Betheiligung an den Unruhen im Kaukasus zu verschiedenen Zeiten auf Anordnung der administrativen Gewalt verwiesenen Gebirgsbewohnern gewähren Wir volle und gänzliche Verzeihung.

8) Denjenigen Personen verschiedener weltlicher Stände und Berufsarten, welche für ihre Betheiligung am Aufstande vom Jahre 1863 in den Gouvernements des Königreichs Polen und in den westlichen Gouvernements ihre Strafe erlitten haben und denen es nach den ihnen durch die Allergnädigsten Befehle Unseres Unvergeßlichen Vaters vom 25. Mai 1868, 13. Mai 1871 und 9. Januar 1874 gewährten Erleichterungen nur verboten war, in den Residenzen und den Residenzgouvernements, den Gouvernements des Königreichs Polen, des westlichen Gebiets und anderen ihren Wohnsitz zu nehmen, sowie in den Staats= und den Gemeindewahldienst zu treten, oder die noch bis hiezu unter polizeilicher Aufsicht stehen — gewähren Wir, unter gänzlicher Befreiung derselben von der Polizeiaufsicht, das Recht der freien Wahl ihres Aufenthaltsorts, ohne jede Einschränkung und ebenso das Recht in den Staats= und den Gemeindewahldienst zu treten. Diese Gnade kann sich jedoch nicht auf Personen erstrecken, welche für Mord, Folterungen, Raub und Brandstiftung, die in Unterstützung des Aufstandes verübt waren, verurtheilt worden sind. Auf diese Personen, sowie auf diejenigen ehemaligen Theilnehmer am Aufstande vom Jahre 1863 welche sich in Sibirien oder an anderen Orten neuer Verbrechen schuldig gemacht haben, finden nur die für die gemeinen Criminalverbrecher durch dieses Manifest festgesetzten Gnaden Anwendung.

9) Denjenigen Personen, auf welche sich die Wirksamkeit der in dem vorhergehenden Punkte angegebenen Gnade erstreckt und denen durch besondere Allerhöchste Gnadenbefehle ihre vor der Verurtheilung genossenenen Rechte noch nicht zurückgegeben sind, — restituiren Wir, sammt ihren nach ihrer Verurtheilung geborenen ehelichen Kindern, ihre früheren Geburtsrechte, jedoch ohne diesen Personen Rang, Orden, Ehrenzeichen und die durch den Dienst erworbenenen Rechte wiederzugeben und ohne Wiedereinsetzung in ihre Vermögensrechte.

10) Den aus den Gouvernements des Königreichs Polen und den westlichen Gouvernements zur zwangsweisen Niederlassung nach Sibirien und in die entfernten Gouvernements des Kaiserreichs Verwiesenen gewähren Wir die den abgabenpflichtigen Ständen ihrem Stande nach überhaupt zugeeigneten Rechte. Diejenigen unter ihnen, welche, im abgabenpflichtigen Stande verbleibend, sich in ihrer Heimath niederzulassen wünschen, sind verpflichtet einen Aufnahmebeschluß der Gemeinde, zu welcher sie angeschrieben werden wollen, vorzustellen und an den Orten ihrer Niederlassung alle auf ihnen lastende und zufolge dieses Manifestes nicht erlassene Kronsrückstände zu bezahlen. Diejenigen, welche keine Aufnahmebeschlüsse vorgestellt haben, können sich in ihrer Heimath mit Einwilligung der örtlichen Obrigkeit niederlassen, nach deren Ermessen sie auch zu Gemeinden angeschrieben werden, jedoch ohne Restituirung in ihre Vermögensrechte.

11) Befehlen Wir, die Emigranten aus den Gouvernements des Königreichs Polen und aus den westlichen Gouvernements, sie mögen in ausländische Unterthänigkeit getreten sein, oder nicht, bei ihrer Rückkehr in's Vaterland keiner Verfolgung für ihre Betheiligung am Aufstande vom Jahre 1863 zu unterziehen, sondern sie in ihrer Heimath

oder an anderen Orten des Reiches nur der Polizeiaufsicht auf zwei Jahre zu unterstellen; nach Ablauf dieser Frist aber gestatten Wir dem Minister des Innern, solche Emigranten auf Verwendung der örtlichen Generalgouverneure und Gouverneure, je nach der Hingehörigkeit, von der Polizeiaufsicht zu befreien, jedoch ohne Restituirung in ihre Vermögensrechte. Diese Gnade, erstreckt sich jedoch ebenfalls nicht auf Personen, welche wegen Mordes, Folterungen, Raubes und Brandstiftung, die in Unterstützung des Aufstandes verübt waren, verurtheilt worden sind; bezüglich dieser letzteren Personen bleibt die durch den Allerhöchsten Befehl vom 18. Juni 1871 festgesetzte Ordnung für die Beprüfung der Gesuche der Emigranten aus den Gouvernements des Königreichs Polen und aus den westlichen Gouvernements, welche den Wunsch aussprechen, nach Rußland zurückzukehren, in Kraft.

XV. Diejenigen in Untersuchung und unter Gericht stehenden Personen, welche kraft dieses Manifestes vom Gericht und von der Strafe zu befreien sind, in der Ueberzeugung von ihrer Unschuld aber sich vor Gericht zu rechtfertigen wünschen, können im Laufe von sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Manifestes ab, um Fortsetzung oder Erneuerung des Untersuchungs- und Gerichtverfahrens über sie nachsuchen. Desgleichen können diejenigen, welche für vor der Veröffentlichung dieses Manifestes begangene Handlungen in der Folge unter die Wirksamkeit desselben gestellt werden, davon aber nicht Gebrauch machen wollen, im Laufe eines Monats vom Tage der Eröffnung der Verfügung darüber, darum bitten, daß ihre Sache in der gesetzlich bestimmten Ordnung zu Ende geführt werde. Diese wie jene Personen können dann im Falle ihrer Schuldigsprechung nicht mehr auf Grund dieses Manifestes begnadigt werden.

XVI. Wegen der bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Manifestes möglicherweise entstehenden Zweifel sind alle Regierungsbehörden verpflichtet, mit Vorstellungen bei dem Dirigirenden Senate einzukommen, welcher in den seine Competenz übersteigenden Fällen Unsere Entscheidung in festgesetzter Ordnung erbittet.

XVII. Ueber Vergünstigungen und anderweitige Erleichterungen für Unsere Unterthanen des Großfürstenthums Finnland wird eine besondere Bestimmung erfolgen.

Gegeben in der ersten Residenzstadt Moskau am fünfzehnten Mai im Jahre eintausend achthundert dreiundachtzig nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im dritten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander."

Moskau, den 15. Mai 1883.

Высочайшимъ приказомъ по Министерству Внутреннихъ Дѣлъ отъ 15. сего Мая Лифляндскій Вице-Губернаторъ въ званіи камергера статскій совѣтникъ Тобизенъ и инспекторъ Врачебнаго отдѣленія Лифляндскаго Губернскаго Правленія, статскій совѣтникъ докторъ Гессъ, за отличіе произведены въ дѣйствительные статскіе совѣтники.

Mittelst Allerhöchsten Prikases im Ministerium des Innern vom 15. Mai c. sind der Livländische Vice-Gouverneur Kammerherr Staatsrath von Tobiesen und der Inspector der Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Regierung, Staatsrath Dr. Heß, für Auszeichnung zu wirklichen Staatsräthen befördert worden.

Распоряженіемъ начальника Рижскаго телеграфнаго округа, состоявшимся 11. Мая 1883 г., телеграфистъ 3. разряда Рижской телеграфной станціи по найму Робертъ Реймерсъ зачисленъ тѣмъ же званіемъ на дѣйствительную Государственную службу, съ зачетомъ въ оную времени, прослуженнаго по найму съ 20. Апрѣля 1882 г. № 2308.

От Лифляндскаго Губернатора въ разъясненіе обстоятельствъ, сопровождившихъ устроенное въ г. Ригѣ въ честь Священнаго Коронованія Ихъ Императорскихъ Величествъ угощеніе войскъ, объявляется слѣдующее:

Предсѣдатель Николаевскаго купеческаго общества поданнымъ Губернатору 11. сего Мая отъ имени Рижскихъ русскихъ общественныхъ учрежденій заявленіемъ объяснилъ, что упомянутыя учрежденія постановили въ день Священнаго Коронованія Ихъ Императорскихъ Величествъ предложить завтракъ гг. офицерамъ и угощеніе нижнихъ чиновъ войскъ, которыя въ то время будутъ находиться въ г. Ригѣ, о чемъ просилъ довести до свѣдѣнія военнаго начальства.

Затѣмъ 13. Мая предсѣдатель Рижскаго биржеваго комитета вручилъ Губернатору собранную по подпискѣ сумму въ 4540 руб. съ просьбою предоставить ее на тотъ же предметъ въ распоряженіе военнаго начальства, что и было съ согласія г. командующаго 3. армейскимъ корпусомъ исполнено тогоже числа за № 5922. Полученные отъ предсѣдателя дополнительно 100 руб., пожертвованные на тотъ-же предметъ отправлены по назначенію 14. Мая.

Само собою разумѣется, что со стороны губернскаго начальства никакого ходатайства объ устройствѣ сей послѣдней подписки никому заявляемо не было.

Vom Livländischen Gouverneur wird zur Aufklärung der, die in Riga zu Ehren der heiligen Krönung Ihrer Kaiserlichen Majestäten bewerkstelligte Bewirthung des Militairs begleitet habenden Umstände, desmittelst Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Der Präses der kaufmännischen Nicolai-Gesellschaft hat in einem dem Gouverneur am 11. Mai d. J. im Namen der Rigaschen russischen Gesellschafts-Institutionen überreichten Schriftstück zur Anzeige gebracht, daß die erwähnten Institutionen bestimmt hätten, am Tage der heiligen Krönung Ihrer Kaiserlichen Majestäten den Herren Offizieren ein Frühstück und eine Bewirthung der Untermilitairs, welche sich zu der Zeit in Riga befinden werden, anzubieten, und zugleich gebeten, hierüber die Militair-Autorität in Kenntniß zu setzen.

Danach hat am 13. Mai der Präses des Rigaschen Börsen-Comités dem Gouverneur eine auf dem Wege der Subscription eingegangene Summe von 4540 Rbl. bei der Bitte überreicht, dieselbe der Militair-Autorität zu eben demselben Zweck zur Disposition zu stellen, was denn auch mit Einwilligung des Commandirenden des 3. Armee-Corps an demselben Tage sub Nr. 5922 bewerkstelligt wurde. Die vom Präses nachträglich zu demselben Zweck empfangenen 100 Rbl. sind am 14. Mai wohin gehörig, abgefertigt worden.

Es ist selbstverständlich, daß seitens der Gouvernements-Obrigkeit keinerlei Anregung zu der in Rede stehenden Subscription erfolgt ist.

Опредѣленія Феллинской городской Думы отъ 29. Апрѣля 1883 г.

(Печатаются на основаніи ст. 2015 т. II. ч. I. Св. Зак.)

Засѣданіе было открытое.

Предсѣдательствовалъ городской голова Г. Бургомистръ, Ю. Верпке.

Присутствовало 19 гласныхъ.

По первому предмету. Предложеніе городской Управы относительно опредѣленія времени дѣйствія произведенной оцѣнки недвижимыхъ имуществъ.

Опредѣлили: Время дѣйствія произведенной въ 1882 году оцѣнки недвижимыхъ имуществъ назначить на 4 года.

По второму предмету. Жалоба г-на докт. Келера на опредѣленіе городской Управы относительно второй аптеки въ г. Феллинѣ.

Такъ какъ прошеніе д-ра Келера о дозволеніи ему открыть въ гор. Феллинѣ вторую аптеку, уже подлежащимъ присутственнымъ мѣстомъ а именно врачебнымъ отдѣленіемъ Лифляндскаго Губернскаго Управленія оставлено безъ удовлетворенія и городская Дума по сей причинѣ находитъ неумѣстно заявить о необходимости открыть вторую аптеку въ г. Феллинѣ, большинствомъ 13 голосовъ.

Опредѣлили: Утвердить отказное рѣшеніе городской Управы.

Два члена городской Управы и 4 гласныхъ не принимали участія въ отдачѣ голосовъ.

По третьему предмету. Предложеніе городской Управы объ арендѣ городскаго имѣнія Вирацъ.

Опредѣлили единогласно: Поручить городской Управѣ уладить съ арендаторомъ возникшій споръ относительно стада скота и исправленія корчмы „Куника" какъ можно выгоднѣе для города.

По четвертому предмету. Выборъ коммисіи для обсужденія празднованія въ г. Феллинѣ коронаціи и назначеніе средствъ на сей предметъ.

Опредѣлили: Усилить составъ городской Управы тремя гласными: гг. Варгузеномъ, Шенбергомъ и Кельхомъ и назначить на празднованіе коронаціи кредитъ въ 400 руб.

По пятому предмету. Выборы членовъ въ исполнительныя коммисій. Избраны: 1) Въ квартирную коммисію, въ предсѣдатели: членъ городской Управы А. Вернке; въ члены оной: Гласные Н. Кельхъ, Г. Трейфельдтъ и адвокатъ Р. Шелеръ.

2) Въ пожарную коммисію. Въ предсѣдатели: Членъ городской Управы А. Вернке; въ члены: Гласные Г. Варгузенъ, А. Тойль, И. Эльдрингъ, столяръ Э. Рейхъ и трубочистъ Г. Шванъ.

3) Въ санитарную и для попеченія бѣдныхъ коммисію, въ предсѣдатели: г. членъ городской Управы А. Розенбергъ; въ члены: Д-ръ Тругардъ, д-ръ Э. Меуеръ, д-ръ А. Шварцъ, ассесоръ И. Керберъ, пропстъ Л. Крюгеръ, аптекарь Э. Шелеръ и бухгалтеръ Ф. Шпренгеръ.

4) Въ коммисію для надзора за лугами и гульбищами, въ предсѣдатели: Членъ городской Управы К. Кроль; въ члены: Гласный Н. Кельхъ и г. ратсгеръ Рейснеръ.

5) Въ строительную коммисію и контору для покупки и продажи дровъ, въ предсѣдатели: Городской голова Ю. Вернке; въ члены: Члены городской Управы гг. А. Вернке и К. Кроль и гласные: Ю. Петерсенъ, И. Эльдрингъ и Н. Кельхъ.

6) Въ коммисію для надзора за мостовою, дорогами и освѣщеніемъ города, въ предсѣдатели: Членъ городской Управы М. Шопъ; въ члены: Гласные Ю. Петерсенъ, А. Егеръ, Ф. Фельдтъ, Ф. Плегеръ и Ф. Трюль.

7) Въ торговую повѣрочную коммисію, въ предсѣдатели: Членъ городской Управы М. Шопъ; въ члены: Гласные Ю. Петерсенъ, В. Пульсъ, Ф. Трюль и купецъ К. Гранбергъ.

8) Въ коммисію для распредѣленія сборовъ съ недвижимыхъ имуществъ, въ предсѣдатели: Городской голова Ю. Вернке; въ члены: Гласные Э. Вернке, Ф. Плегеръ, К. Кроль, Э. Фаберъ, г. отставной орднунгсрихтеръ О. фонъ Гельмерсенъ, аптекарь Э. Шелеръ, купецъ Б. Зевихъ и адвокатъ Р. Шелеръ.

9) Въ кассовые ревиденты избраны: Гг. гласные: Н. Боштремъ и Э. Крюгеръ и г. купецъ Б. Зевихъ.

По шестому предмету. Докладъ предложенія Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 8. Апрѣля с. г. за № 1855 относительно уплаты пособія на содержаніе Феллинскаго уѣзднаго по воинскомъ дѣламъ присутствія и опредѣленіе по сему предмету.

Согласно журнальному постановленію Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 29. Марта с. г. за № 367.

Опредѣлили: Уплату пособія на содержаніе Феллинскаго уѣзднаго по воинскимъ дѣламъ присутствія производить изъ городской кассы.

Beschlüsse der Felliner Stadtverordneten-Versammlung vom 29. April 1883.

(Werden gedruckt in Grundlage des Art. 2015 Bd. 2. Thl. 1 Sw. d. Reichsg.)

Die Sitzung war öffentlich.

Es präsidirte das Stadthaupt, Herr Bürgermeister J. Werncke.

Anwesend waren 19 Stadtverordnete.

Tagesordnung Punkt 1. Antrag des Stadtamts betreffend die Giltigkeitsdauer der Immobilienschätzung.

Beschlossen: die Dauer der Giltigkeit der Immobilienschätzung vom Jahre 1882 auf 4 Jahre festzusetzen.

Punkt 2. Beschwerde des Herrn Dr. Köler über die Verfügung des Stadtamts in Betreff einer zweiten Apotheke in Fellin.

Da das Gesuch des Herrn Dr. Köler um Concessionirung einer zweiten Apotheke für Fellin von der competenten Behörde, der Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Regierung, bereits abschlägig beschieden worden ist und die Stadtverordneten-Versammlung aus diesem Grunde eine Aeußerung über die Nothwendigkeit einer zweiten Apotheke in Fellin nicht für angezeigt erachtet, wurde mit 13 Stimmen

beschlossen: die abschlägige Entscheidung des Stadtamts zu bestätigen.

Zwei Glieder des Stadtamts und 4 Stadtverordnete enthielten sich ihrer Stimmen: erstere deshalb weil über einen Beschluß des Stadtamts abgestimmt wurde.

Punkt 3. Anträge des Stadtamts die Arrende des Gutes Wieratz betreffend.

Einstimmig beschlossen: das Stadtamt zu autorisiren die Differenzen mit dem Arrendator in Betreff der Heerde und der Reparatur des Kanika-Kruges möglichst vortheilhaft für die Stadt beizulegen.

Punkt 4. Wahl einer Commission zur Berathung über die in Fellin zu veranstaltende Krönungsfeier und Bewilligung der Mittel zur Ausführung derselben.

Beschlossen: das Stadtamt durch 3 Stadtverordnete, die Herren Wahrhusen, Schönberg und Kelch zu erweitern und für die Krönungsfeier einen Credit bis 400 Rbl. zu bewilligen.

Punkt 5. Wahlen zu den Executiv-Commissionen.

Es wurden gewählt:

1) In die Quartier-Commission: als Präses: Herr Stadtrath A. Werncke, als Glieder: die Stadtverordneten N. Kelch, G. Treufeldt und Consulent R. Schöler.

2) In die Brand- und Feuerlösch-Commission: als Präses: Herr Stadtrath A. Werncke, als Glieder: die Stadtverordneten: H. Wahrhusen, A. Toil, J. Eldring, Tischlermeister E. Reich und Schornsteinfegermeister G. Schwan.

3) In die Sanitäts- und Armen-Commission: als Präses: Herr Stadtrath A. Rosenberg, als Glieder: die Herren Dr. H. Truhart, Dr. E. Meyer, Dr. A. Schwarz, Assessor J. Körber, Propst L. Krüger, Apotheker E. Schoeler, Buchhalter F. Spränger.

4) In die Weide- und Anlage-Commission: als Präses: Herr Stadtrath C. Kroll, als Glieder: der Stadtverordnete N. Kelch und Herr Rathsherr G. A. Reisner.

5) In die Bau-Commission und Verwaltung des Holz-Comptoirs: als Präses: Herr Stadthaupt J. Werncke, als Glieder: die Herren Stadträthe A. Werncke und C. Kroll und die Stadtverordneten J. Petersen, J. Eldring, und N. Kelch.

6) In die Straßenpflasterungs-, Wege- und Beleuchtungs-Commission: als Präses: Herr Stadtrath M. Schopp, als Glieder: die Stadtverordneten J. Petersen, J. Jäger, F. Feldt, F. Plöger und F. Thrüll.

7) In die Handels-Revisions-Commission: als Präses: Herr Stadtrath M. Schopp, als Glieder: die Stadtverordneten J. Petersen, W. Puls, F. Thrül und Herr Kaufmann C. Granberg.

8) In die Immobilien-Steuer und Repartitions-Commission: als Präses: Herr Stadthaupt J. Werncke, als Glieder: die Stadtverordneten E. Werncke, F. Pläger, C. Kroll, E. Faber und die Herren dim. Ordnungsrichter Th. von Helmersen, Apotheker E. Schoeler, Kaufmann B. Sewigh und Consulent R. Schöler.

9) Als Cassarevidenten wurden gewählt: die Stadtverordneten: N. Boström und E. Krüger und Herr Kaufmann B. Sewigh.

Punkt 6. Vortrag und Beschlußfassung über den Antrag der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. April c. sub Nr. 1855, betreffend die Leistung der Beisteuer zum Unterhalt der Fellinschen Kreis-Wehrpflicht-Commission.

Der Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 29. März c. sub Nr. 367 gemäß wurde beschlossen: die Beisteuer der Stadt Fellin zum Unterhalt der Fellinschen Kreis-Wehrpflicht-Commission aus der Stadtcasse zu übernehmen. Nr. 5916.

Государь Императоръ Высочайше повелѣть соизволилъ: признавать первой гильдіи купца Вильгельма Штурца Персидскимъ консуломъ въ Ригѣ.

Вслѣдствіе указа Правительствующаго Сената отъ 27. Апрѣля с. г. за № 7253 Лифляндскій Губернаторъ доводитъ объ этомъ до всеобщаго свѣдѣнія съ тѣмъ, чтобы г. Штурцу оказываемы были по сему званію помощь и правосудіе въ случаѣ нужды и справедливыхъ его требованій. № 5710.

Der Herr und Kaiser hat Allerhöchst zu befehlen geruht den Kaufmann 1. Gilde Wilhelm Sturz als Persischen Consul in Riga anzuerkennen.

In Folge Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 27. April c. Nr. 7253 bringt der Livländische Gouverneur Solches zur allgemeinen Kenntniß, bei der Weisung, dem Herr Sturz in diesem Amte erforderlichen Falls auf seine gesetzlichen Requisitionen Schutz und Beistand zu gewähren. Nr. 5710.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено Рижскому литературно-практическому обществу гражданъ открыть въ г. Ригѣ справочную контору для прислуги.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist der literärisch-practischen Bürgerverbindung zu Riga die Concession zur Begründung eines Dienst-Erkundigungsbüreaus in Riga ertheilt worden. Nr. 2532. 2

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено Ивану Ефимову Страхову открытіе фотографіи въ гор. Дерптѣ, по Старой улицѣ за № 13. № 2538. 3

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Iwan Jefimow Strachow die Concession zur Eröffnung eines Photographen-Geschäfts in der Stadt Dorpat, in dem an der Altstraße sub Nr. 13 belegenen Hause ertheilt worden. Nr. 2538. 3

Лифляндскимъ Губернскимъ Правленіемъ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія и руководства, что владѣльцу имѣній Наукшенъ и Руенбахъ, ландрату А. фонъ Гроту разрѣшено губернскимъ начальствомъ соединеніе упомянутыхъ двухъ имѣній въ одно самостоятельное дворянское имѣніе подъ названіемъ „Наукшенъ съ Руенбахомъ“, съ тѣмъ, чтобы впредь при раскладкѣ повинностей и платежей въ пользу дворянской кассы, таковыя были исчисляемы по мызной землѣ имѣнія „Наукшенъ съ Руенбахомъ“ съ 11 гаковъ 23 талеровъ $56^{102}/_{112}$ грошей, а по податной землѣ того-же имѣнія съ 28 гаковъ 33 талеровъ $60^{35}/_{112}$ грошей поземельной стоимости.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß dem Herrn Landrath A. von Grote von der Gouvernements-Obrigkeit die Genehmigung ertheilt worden ist, die ihm gehörigen Güter Naukschen und Rujenbach zu einem selbstständigen Rittergute unter dem Namen „Naukschen mit Rujenbach“ dergestalt zu vereinigen, daß hinfort bei Vertheilung der Landesprästanden und Ritterschaftsabgaben das genannte Gut mit 11 Haken 23 Thalern $56^{102}/_{112}$ Groschen schatzfreien und mit 28 Haken 33 Thalern $60^{35}/_{112}$ Groschen steuerpflichtigen Landes repartirt werde. Nr. 2527. 2

Вслѣдствіе отношенія Г. Калужскаго Губернатора Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ нижепоименованныхъ лицъ Калужской губерніи, подлежащихъ, по вынутому жребію, поступленію въ войска въ призывъ минувшаго 1882 г., безвѣстно-отсутствующихъ изъ своихъ призывныхъ участковъ, и въ случаѣ отысканія выслать ихъ, въ установленномъ порядкѣ, на распоряженіе подлежащей полиціи, по мѣсту приписки ихъ, для немедленной сдачи въ военную службу, о послѣдствіяхъ же розыска донести сему Губернскому Правленію.

Лица эти слѣдующія:

По Калужскому уѣзду.

1) Афончиковъ, Иванъ Васильевъ, Калужскій мѣщанинъ.
2) Емельяновъ, Алексѣй Герасимовъ, Калужскій мѣщанинъ.
3) Ефремовъ, Василій Егоровъ, Калужскій мѣщанинъ.
4) Кашириновъ, Дмитрій Ивановъ, Калужскій мѣщанинъ.
5) Макаровъ, Александръ Алимпіевъ, Калужскій мѣщанинъ.
6) Никановъ, Иванъ Андреевъ, Калужскій мѣщанинъ.
7) Одоевцевъ, Михаилъ Ивановъ, Калужскій мѣщанинъ.
8) Соколовъ, Афонасій Николаевъ, Калужскій мѣщанинъ.
9) Шелавинъ Александръ Александровъ, Калужскій мѣщанинъ.
10) Яковлевъ, Павелъ Михайловъ, Калужскій мѣщанинъ.

По Тарусскому уѣзду.

11) Алексѣевъ, Павелъ Алексѣевъ, крестьянинъ, причисленный къ Бортинковской волости.

По Перемышльскому уѣзду.

12) Абрамовъ, Демьянъ Ивановъ, крестьянинъ, Пятницкой волости, села Щедрина.
13) Черковъ, Лукьянъ Васильевъ, крестьянинъ Полянской волости, деревни Поляны.

По Мосальскому уѣзду.

14) Васильевъ, Федоръ Васильевъ, крестьянинъ Боровенской волости, с. Боровенска.
15) Григорьевъ, Дмитрій Григорьевъ, крестьянинъ Чертенской волости, деревни Селиной.

По Боровскому уѣзду.

16) Дюжевъ, Василій Евгеніевъ, Боровскій мѣщанинъ.

По Медынскому уѣзду.

17) Давыдовъ, Иванъ Давыдовъ, крестьянинъ Таноринской волости, деревни Кочатовки.
18) Сотскій, Федоръ Петровъ, крестьянинъ Богдановской волости, деревни Косова.

По Козельскому уѣзду.

19) Ерошкинъ, Иванъ Савватіевъ, крестьянинъ Волосово-Дудинской волости, деревни Сѣрой.
20) Петраковъ, Лаврентій Сергѣевъ, крестьянинъ Вѣинской волости, деревни Грыни.

По Мещовскому уѣзду.

21) Евлампіевъ, по крестному отцу, Яковъ, крестьянинъ Подкопаевской волости, деревни Новоселокъ.
22) Памохинъ, Андрей Михайловъ, крестьянинъ Попковской волости, с. Кирилова.
23) Простаковъ, Иванъ Козьминъ, Мещовскій мѣщанинъ.

In Folge Requisition des Herrn Kalugaschen Gouverneurs wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach den unten näher bezeichneten, aus dem Kalugaschen Gouvernement gebürtigen Personen, welche im vorigen Jahre in Folge der von ihnen gezogenen Loose dem Eintritt in den Militairdienst unterlagen, jedoch von ihren resp. Einberufungs-Cantonen abwesend sind und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle die genannten Personen in der festgesetzten Ordnung an die betreffende Ortspolizei, behufs sofortiger Abgabe in den Militairdienst, auszusenden, über das Ergebniß der Nachforschung aber anher zu berichten.

Die zu ermittelnden Personen sind:

Aus dem Kalugaschen Kreise.

1) Afontschikow, Iwan Wassiljew, Kalugascher Meschtschanin,
2) Jemeljanow, Alexei Gerasimow, Kalugascher Meschtschanin,
3) Jefremow, Wassily Jegorow, Kalugascher Meschtschanin,
4) Kaschirinow, Dmitry Iwanow, Kalugascher Meschtschanin,
5) Makarow, Alexander Alimpijew, Kalugascher Meschtschanin,
6) Nikanow, Iwan Andrejew, Kalugascher Meschtschanin,
7) Odojewzew, Michail Iwanow, Kalugascher Meschtschanin,
8) Sokolow, Afonassy Nikolaew, Kalugascher Meschtschanin,
9) Schelawin, Alexander Alexandrow, Kalugascher Meschtschanin,
10) Jakowlew, Pawel Michailow, Kalugascher Meschtschanin.

Aus dem Tarusskischen Kreise.

11) Alexejew, Pawel Alexejew, Bauer, zugezählt zur Bortinkowschen Wolost.

Aus dem Peremyschlschen Kreise.

12) Abramow, Demjan Iwanow, Bauer der Pätnitzkischen Wolost, des Dorfes Schtschedrino,
13) Tschertkow, Lukjan Wassiljew, Bauer der Poljanschen Wolost des Dorfes Poljany.

Aus dem Mossalskischen Kreise.

14) Wassiljew, Fedor Wassiljew, Bauer der Borowenskischen Wolost, des Dorfes Borowensk.
15) Grigorjew, Dmitry Grigorjew, Bauer der Tschertenskischen Wolost, des Dorfes Sselina.

Aus dem Borowskischen Kreise.

16) Djuschew, Wassily Jewgenijew, Borowskischer Meschtschanin.

Aus dem Medynskischen Kreise.

17) Dawydow, Iwan Dawydow, Bauer der Taporinskischen Wolost, des Dorfes Kotschatowki.
18) Ssotzki, Fedor Petrow, Bauer der Bogdanowskischen Wolost, des Dorfes Kosowa.

Aus dem Koselskischen Kreise.

19) Jeroschkin, Iwan Ssawwatijew, Bauer der Wolossowo Dudinskischen Wolost, des Dorfes Sseraja.
20) Petrakow, Lawrenty Ssergejew, Bauer der Weinskischen Wolost, des Dorfes Gryni.

Aus dem Meschtschowskischen Kreise.

21) Jewlampijew, nach dem Taufvater Jakow, Bauer der Podkopajewschen Wolost, des Dorfes Nowosselki.
22) Pamochin, Andrei Michailow, Bauer der Popkowschen Wolost, des Dorfes Kirillowo.
23) Prostakow, Iwan Kosmin, Meschtschowskischer Meschtschanin.

Nr. 2496. 1

Вслѣдствіе рапорта Рижской Управы Благочинія Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ произвести розыскъ бывшаго работника на Ильгецемскомъ пивоваренномъ заводѣ въ г. Ригѣ, Германа Шенкера, 27 лѣтъ отъ роду, лютеранскаго исповѣданія, и о послѣдствіяхъ розыска сообщить прямо отъ себя упомянутой Управѣ Благочинія.

In Folge Berichts der Rigaschen Polizeiverwaltung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach dem ehemaligen Brauerknecht in der Ilgezeemschen Bierbrauerei bei Riga Herrmann Schenker, welcher 27 Jahre alt und lutherischer Confession ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Ergebniß derselben direct von sich aus der erwähnten Polizeiverwaltung Mittheilung zu machen. Nr. 2548. 2

Вслѣдствіе рапорта Рижской Управы Благочинія Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ, произвести розыскъ Динабургскаго еврея Хлавне Гуревица, 22 лѣтъ отъ роду, и о послѣдствіяхъ розыска сообщить прямо отъ себя упомянутой Управѣ Благочинія. № 2550. 2

In Folge Berichts der Rigaschen Polizeiverwaltung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt, nach dem 22 jährigen Dünaburgschen Ebräer Chlawne Hurewitz sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Ergebniß derselben direct von sich aus der erwähnten Polizeiverwaltung Mittheilung zu machen. Nr. 2550. 2

Вслѣдствіе рапорта Рижской Управы Благочинія, Лифляндское Губернское Правленіе всѣ равныя мѣста и должностныхъ лицъ проситъ, подчиненнымъ же предписываетъ произвести розыскъ личности молодыхъ лѣтъ по имени Янъ Страсдингъ, мѣстожительство и принадлежность котораго неизвѣстна, и о послѣдствіяхъ розыска сообщить прямо отъ себя упомянутой Управѣ Благочинія.

In Folge Berichts der Rigaschen Polizeiverwaltung werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle gleichstehenden Behörden und Amtspersonen hierdurch ersucht, alle untergeordneten aber beauftragt nach einer Persönlichkeit Namens Jahn Strasding, jugendlichen Alters, deren Wohnort und Hingehörigkeit unbekannt ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über das Ergebniß derselben direct von sich aus der oberwähnten Polizeiverwaltung Mittheilung zu machen. Nr. 2552. 3

Wenn der Aufenthaltsort des des Pferdediebstahls verdächtigen Schindelmachers Boruch unbekannt ist, als werden sämmtliche Polizei-Autoritäten vom Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch aufgefordert, nach dem qu. Schindelmacher zu forschen und ihn im Ermittelungsfalle dieser Behörde arrestlich zuzustellen.

Riga-Ordnungsgericht, den 18. Mai 1883. Nr. 5343. 3

Nachdem die 7. Ziehung der früher kündbaren, aber durch Umstempelung unkündbar gewordenen, zum Nominalwerthe einzulösenden 5 % Livländischen Pfandbriefe am 11. Mai 1883 ordnungsmäßig vollzogen ist, werden die Nummern der gezogenen Pfandbriefe hierdurch zur Kenntniß der Inhaber solcher Pfandbriefe gebracht, mit der Aufforderung, die gezogenen Pfandbriefe mit sämmtlichen zugehörigen, noch nicht fälligen Zinscoupons und Talons, sowie nebst den mit Blanco-Cession versehenen Ces-

sionsbogen für diejenigen Pfandbriefe, welche auf Wunsch der Inhaber auf den Namen verschrieben sein sollen, nach dem 16. April 1884 bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät einzureichen und für dieselben die Zahlung nach dem Nominalwerthe zu empfangen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe mit dem 17. April 1884 aufhört, und daß für alle etwa fehlenden, im April-Termin 1884 noch nicht fälligen Coupons der Betrag von dem auszureichenden Capitale in Abzug gebracht werden muß.

Nummern der gezogenen Pfandbriefe.

1. Lettischen Districts.

Nr. gen.	sp.	Gut.	Thlr.	S.-R.
157	10	Ohselshof	900	—
236	26	Kegeln	1000	—
242	32	do.	1000	—
318	19	Eichenangern	500	—
349	19	Marienburg	1000	—
384	54	do.	1000	—
409	79	do.	1000	—
465	135	do.	—	1000
506	4	Salisburg	1000	—
560	1	Burtneek	1000	—
586	3	Seckenhof	1000	—
792	9	Schujenpahlen	1000	—
801	18	do.	800	—
817	2	Jürgensburg	1000	—
1006	32	Burtneek	1000	—
1099	25	Meselau	1000	—
1269	19	Peddeln	500	—
1346	18	Gilsen	1000	—
1355	4	Hochrosen	1000	—
1366	5	Dauguln	1000	—
1368	7	do.	1000	—
1492	57	Aahof	1000	—
1497	5	Lohdenhof	1000	—
1587	34	Kaugershof	1000	—
1642	9	Kokenhof	1000	—
1787	37	Versohn	1000	—
2348	15	Tolkenhof	1000	—
2447	45	Alt-Laitzen		100
2458	31	Sunzel	1000	—
2518	91	do.	100	—
2534	4	Soorhof	1000	—
2543	13	do.	—	1000
2610	32	Palzmar	—	1000
2663	3	Seltingshof	—	1000
2717	57	do.	—	100
2743	14	Lindenberg	—	1000
3808	79	do.	—	100
3073	3	Kadfer	—	1000
3260	45	Fistehlen	100	—
3285	70	do.	100	—
3492	31	Rodenpois	—	1000
3654	42	Napküll	100	—
3756	12	Laudohn	—	1000
3854	4	Babetzky	—	1000
4135	25	Ronneburg-Neuhof	—	100
4526	6	Kayenhof	—	1000
4604	53	Lennewaden	—	500
4702	11	Praulen	—	1000
4759	38	do.	—	500
4773	8	Nervensberg	—	500
4779	8	Neu-Geisterhof	—	1000
4847	3	Blumenhof	—	1000
4978	3	Königshof	—	1000
4984	9	do.	—	1000
5052	1	Ilsen	—	1000
5100	49	do.	—	100
5145	2	Würkenhof	—	1000
5171	3	Neu-Laitzen	—	1000
5280	112	do.	—	100
5298	7	Marienstein	—	1000
5346	3	Nurmis	—	1000
5406	35	Festen	—	500
5447	76	do.	—	100
5670	33	Kalnemoise	—	1000
5731	94	do.	—	100
5818	57	Selsau	—	100
5872	10	Duhrenhof	—	100
6274	16	Darsen	—	1000
6282	24	do.	—	1000
6327	15	Ronneburg	—	1000
6466	154	do.	—	100
6527	17	Puickeln	—	100
6755	45	Serben	—	100
6784	20	Neu-Salis	—	1000
6981	27	Cölljal	—	100
7077	41	Lubahn	—	1000
7087	51	do.	—	1000
7108	72	do.	—	1000
7220	95	Versohn	—	1000
7328	23	Altenwoga	—	500
7338	33	do.	—	500
7341	36	do.	—	100
7450	43	Adjamünde	—	700
7546	10	Laugo	—	500
7584	28	Nitau	—	500
7672	29	Odsen	—	100
7719	6	Kemmershof	—	1000
7742	3	Saussen	—	1000
7743	4	do.	—	1000
7746	7	do.	—	1000
7769	30	do.	—	100
7882	16	Spurnal	—	1000
8032	20	Arras	—	600
8110	135	Laudohn	—	100
8396	30	Neu-Calzenau	—	100
8405	39	do.	—	100
8416	68	Praulen	—	1000
8479	4	Adsel-Schwarzhof	—	1000
8480	5	do.	—	1000
8646	101	Dahlen	—	100
8654	109	do.	—	100
8838	8	Saulhof	—	500
8911	67	Smilten	—	1000
8981	137	do.	—	100
8989	145	do.	—	100
9025	59	Nitau	—	500
9113	29	Randeser	—	100
9141	15	Stubbensee	—	1000
9248	10	Piddul	—	1000
9311	13	Sandel	—	1000
9381	7	Sinolen	—	1000
9404	30	do.	—	100
9476	9	Dickeln	—	1000
9608	3	Pernigel	—	1000
10488	11	Blumbergshof	—	1000
10596	6	Seyershof	—	1000
10801	13	Waldamsee	—	100
10823	15	Alt-Wohlfahrt	—	1000
10995	15	Ohlershof	—	500
11102	18	Gotthardsberg	—	1000
11318	27	Kudling	—	500
11324	33	do.	—	100
11331	40	do.	—	100
11533	92	Löser	—	500
11696	209	Marienburg	—	100
11706	3	Ostrominsky	—	1000
11848	92	Lysohn	—	100
11946	53	Römershof	—	500
11970	77	do.	—	100
12106	4	Schujen	—	500
12167	24	Zarnau	—	500
12207	30	Neu-Kempenhof	—	500
12258	34	Alt-Drostenhof	—	500
12316	11	Jummerdehn	—	800
12351	46	do.	—	100
12364	59	do.	—	100
12450	77	Thomel	—	100
12543	44	Groß-Roop	—	1000
12559	60	do.	—	100
12574	75	do.	—	100
12575	76	do.	—	100
12594	29	Zerell	—	100
12606	9	Friedrichshof	—	1000
12835	86	Goldbeck	—	100
13542	65	Lemburg	—	1000
13548	71	do.	—	1000
13559	82	do.	—	1000
13564	87	do.	—	1000
13670	2	Salltack	—	1000
13939	87	Stomersee	—	100
14036	58	Metzküll	—	100
14160	80	Alswig	—	1000
14420	73	Sermus	—	1000
14725	86	Malup	—	100
14813	17	Karmelhof	—	1000
15112	10	Käsel	—	800
15121	2	Wexholm	—	1000
15124	5	do.	—	1000
15248	59	Moiseküll	—	100
15497	108	Nitau	—	500
15554	86	Golgowsky	—	1000
15879	53	Ilsen	—	1000
16713	73	Selsau	—	1000
17496	125	Dickeln	—	100
17921	72	Salisburg	—	500
19561	38	Sepkull	—	1000
19685	50	Kürbis	—	100
21254	49	Lohdenhof	—	100
22031	204	Nitau	—	100
27142	94	Alt-Kalzenau	—	1000
27191	143	do.	—	1000

2. Estnischen Districts.

Nr. gen.	sp.	Gut.	Thlr.	S.-R.
97	52	Kudding	1000	—
200	10	Kersel	—	1000
225	1	Lannametz	1000	—
371	18	Wassula	—	800
416	31	Neu-Oberpahlen	—	550
441	56	do.	1000	—
516	8	Groß-Camby	—	1000
533	3	Karraske	—	1000
830	41	Hummelshof	—	550
980	6	Unnipicht	1000	—
988	14	do.	1000	—
1058	7	Waimel-Neuhof	—	1000
1173	23	Rappin	—	1000
1223	73	do.	—	600
1227	77	do.	—	1000
1270	120	do.	—	1000
1333	183	do.	—	1000
1360	9	Walguta	—	1000
1782	63	Ullila	—	500
1839	4	Kerro	—	1000
1865	30	do.	—	1000
1949	61	Woiboma	—	1000
1953	65	do.	—	1000
2058	52	Kersel	—	1000
2084	20	Kawershof	1000	—
2122	8	Randen	1000	—
2148	34	do.	1000	—
2203	22	Catharinenhof	—	500
2228	4	Kerrafer	—	1000
2276	52	do.	—	1000
2326	15	Kurrista	—	1000
2459	62	Rosenhof	—	1000
2697	58	Pajus	—	500
2852	33	Linnamäggi	—	500
2853	34	do.	—	500
2891	34	Weßlershof	—	1000
2968	50	Sagnitz	—	1000
2977	59	do.	—	1000
2995	77	do.	—	1000
3060	5	Lehowa	—	1000
3089	7	Karkus	1000	—
3399	69	Cuseküll	—	1000
3448	34	Neu-Anzen	—	1000
3482	68	do.	—	100
3504	90	do.	—	100
3629	61	Tarwast	—	1000
3632	64	do.	—	1000
3679	111	do.	—	100
3793	21	Errestfer	—	1000
3800	28	do.	—	1000
3964	18	Hurmy	—	100
3977	13	Kersel	—	1000
4117	85	Marrama	—	100
4443	43	Kopkoi	—	500
5009	6	Röstshof	—	1000
5050	30	Neu-Niggen	—	100
5304	56	Abenkat	—	100
5357	82	Meyershof	100	—
5739	47	Saarahof	—	1000
6129	10	Ayakar	—	1000
6138	19	do.	—	1000
6172	53	do.	—	100
6205	12	Klein-Camby	—	650
6233	20	Fellin	—	1000
6263	50	do.	—	1000
6303	90	do.	—	1000
6310	97	do.	—	1000
6327	114	do.	—	500
6357	144	do.	—	100
6712	26	Hallick	—	500
6743	15	Tormahof	—	1000
6846	286	Fellin	—	100
6847	287	do.	—	100
6888	291	do.	—	100
7367	20	Alt-Wrangelshof	—	100
7615	3	Lunia	—	1000
7618	6	do.	—	1000
7719	29	Neu-Kirrumpäh	—	100
7753	29	Owerlack	—	100
7863	48	Kayaser	—	500
8016	3	Kawast	—	1000
8109	8	Woiseck	—	1000
8116	15	do.	—	1000
8225	25	Testama	—	1000
8233	33	do.	—	500
8235	35	do.	—	500
8286	11	Kerimois	—	100
8308	7	Jensel	—	1000
8404	37	Waimel	—	100
8419	4	Uhla	—	1000
8522	14	Groß-Congota	—	1000
8730	35	Heiligensee	—	500
8946	61	Alt-Kusthof	—	100
8971	7	Salishof	—	1000
8984	20	do.	—	1000
8994	30	do.	—	100
9112	39	Kerjel	—	1000
9123	50	do.	—	100
9142	45	Uelzen	—	1000
9158	61	do.	—	100
9210	21	Eigstfer	—	100
9346	121	Paulenhof	—	100
9417	64	Uhla	—	100
9440	18	Cabbal	—	1000
9469	47	do.	—	1000
9484	62	do.	—	1000
9601	20	Palla	—	1000
9728	74	Caistfer	—	100
9786	52	Allatzkiwwi	—	100
9790	56	do.	—	100
10058	44	Arrohof	—	1000
10421	33	Toikfer	—	100
10677	32	Podis	—	500
10771	71	Heimthal	—	100
10858	80	Kawershof	—	1000
10880	102	do.	—	100
11025	16	Lignitz	—	1000
11117	87	Lunia	—	100
11614	70	Ullila	—	100
12013	34	Alt-Wrangelshof	—	1000
12185	108	Moisekatz	—	500
12197	120	do.	—	500
12202	125	do.	—	100
13350	27	Neu-Bornhusen	—	1000
13675	61	Palla	—	1000
17565	25	Taiwola	500	—
22729	167	Neu-Kusthof	—	500
23806	53	Ledis	—	1000
24513	3	Lutznick	—	100

Nummern der früher gezogenen, bisher nicht zur Einlösung präsentirten 5 pCt. unkündbaren (früher kündbaren) Pfandbriefe, deren Verrentung vom April-Termin des auf das Jahr der Ausloosung folgenden Jahres ab, aufgehört hat.

1. Lettischen Districts.

Nr. gen.	sp.	Gut.	Thlr.	S.-R.	Gezog.
69	11	Neu-Bilskenshof	—	1000	1882
457	127	Marienburg	—	1000	1882
1207	40	Ranzen	—	1000	1882
1523	14	Adsel	1000	—	1882
1736	103	Kokenhof	—	100	1882
2132	88	Seßwegen	1000	—	1881
2340	29	Lubey	100	—	1880
2423	21	Alt-Laitzen	—	1000	1882
2645	67	Palzmar	—	100	1882
2678	18	Seltingshof	—	1000	1881
3178	26	Gallandfeld	—	1000	1882
3582	35	Wassilissa	—	100	1880
4539	19	Kayenhof	—	500	1882
4683	13	Aulenberg	—	100	1882
5208	40	Neu-Laitzen	—	1000	1882
5287	119	do.	—	100	1882
5535	6	Mahlenhof	—	1000	1879
5607	29	Fossenberg	—	100	1882
5826	65	Selsau	—	100	1882
5917	3	Metzküll	—	1000	1881
5986	33	Butzkowsky	—	100	1882
6020	11	Lohdenhof	—	1000	1882
6212	20	Podsem	—	500	1882
6458	146	Ronneburg	—	100	1880
6542	7	Launekaln	—	1000	1882
6614	73	Meselau	—	500	1877
7168	6	Karrishof	—	1000	1882
7262	12	Kolk	—	500	1882
7344	39	Altenwoga	—	100	1882
7686	43	Odsen	—	100	1881
7875	9	Spurnal	—	1000	1882
8093	118	Laudohn	—	100	1882
8123	12	Paltemal	—	1000	1881
8263	30	Sehlen	—	100	1882
8403	37	Alt-Calzenau	—	100	1882
8464	41	Sermus	—	100	1882
8466	43	do.	—	100	1881
8684	23	Puderküll	—	100	1882
8687	26	do.	—	100	1882
8688	27	do.	—	100	1882
8689	1	Kokenberg	—	1000	1882
8840	10	Saulhof	—	500	1881
9184	58	Stubbensee	—	100	1882
9187	61	do.	—	100	1881
9567	17	Klingenberg	—	100	1879
9899	14	Laubern	—	100	1881
10515	14	Appeltheen	—	100	1878
10602	12	Seyershof	—	100	1882
11119	35	Gotthardsberg	—	100	1881
11206	5	Hoppenhof	—	1000	1881
11561	17	Sawensee	—	1000	1882
11610	30	Taurup	—	100	1882
11735	32	Ostrominsky	—	100	1882
12094	30	Lohdenhof	—	100	1882
12189	12	Neu-Kempenhof	—	500	1882
12213	36	do.	—	500	1878
12324	19	Jummerdehn	—	500	1882
12423	128	Ottenhof	—	100	1880
12595	30	Zerell	—	100	1882
14455	67	Letin	—	1000	1882
14904	65	Fossenberg	—	500	1882
15204	15	Moiseküll	—	1000	1881

15312	213	Laudohn .	—	100	1882
15857	59	Schujen .	—	100	1882
18558	116	Praulen .	—	100	1878
25734	204	Lindenhof	—	100	1879
28718	112	Koltzen .	—	100	1882

2. Estnischen Districts.

Nr. gen.	sp.	Gut.	Thlr.	S.-R.	Gezog.
180	24	Teilitz .	—	1000	1882
738	4	Beckhof .	—	1000	1882
1119	18	Kawershof	—	1000	1882
2019	9	Ninnigall	—	1000	1882
3151	69	Karkus .	100	—	1880
3689	121	Tarwast .	—	100	1882
4749	90	Addafer .	—	100	1879
5164	81	Oberpahlen	—	100	1880
5196	113	do.	—	100	1882
5269	21	Abenkat .	—	1000	1881
5353	78	Meyershof	100	—	1879
5518	30	Kerjel .	—	100	1882
6026	17	Neu-Karrishof . .	—	1000	1882
6376	163	Fellin .	—	100	1882
6484	24	Urbs . .	—	100	1881
6724	38	Hallick .	—	100	1881
7058	70	Loewenhof	—	100	1881
7214	10	Neu-Bornhusen . .	—	1000	1882
7232	60	Lustifer .	—	1000	1882
7246	74	do. .	—	100	1882
7419	43	Kosse . .	—	100	1882
7714	24	Neu-Kirrumpäh .	—	100	1882
8095	58	Kosse . .	—	100	1880
8340	39	Jensel .	—	100	1881
8415	20	Bentenhof	—	100	1880
8458	43	Uhla . .	—	100	1882
8613	174	Alt-Anzen	—	100	1882
8822	53	Karstemois	—	100	1880
8991	27	Salishof.	—	100	1880
9020	21	Audern .	—	1000	1878
9138	39	Lehowa .	—	100	1878
9150	53	Ueltzen .	—	100	1882
9262	41	Hallick .	—	100	1882
9344	10^a_1	Paulenhof	—	100	1882
9357	1^a_1	Neu-Woidema . .	—	1000	1882
9383	27^a_1	do.	—	100	1882
9574	152	Cabbal .	—	100	1878
10765	65	Heimthal	—	100	1881
10893	6	Neu-Nurste	—	1000	1882
15431	56	Kersel .	—	100	1881

Riga, den 14. Mai 1883.

Nr. 783.

Von der Rigaschen Steuerverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Rigasche Bürgerokladist Hermann Friedrich Behrenstamm in Anzeige gebracht hat, daß der ihm vom Rigaschen Rathe am 28. December 1881 sub Nr. 5951 ertheilte Placatpaß abhanden gekommen sei.

In Anlaß dessen werden sämmtliche Polizeibehörden Livlands von dieser Steuerverwaltung ersucht, im Auffindungsfalle den erwähnten Placatpaß ihr einsenden zu wollen, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 3217. 1

Riga, den 7. Mai 1883.

Von der Rigaschen Steuer-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Rigasche Ebräer Alexander Hirsch's Sohn Lewin in Anzeige gebracht hat, daß der ihm vom Rigaschen Rathe am 3. Mai 1883 sub Nr. 2794 ertheilte Placatpaß abhanden gekommen sei.

In Anlaß dessen werden sämmtliche Polizeibehörden Livlands von dieser Steuer-Verwaltung hierdurch ersucht, im Auffindungsfalle den erwähnten Paß ihr einsenden zu wollen, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 3231. 2

Riga, den 10. Mai 1883.

Управляющій почтовою частію въ Лифляндской губерніи, доводитъ до всеобщаго свѣденія, что дѣйствія Маіоренгофской временной почтовой станціи, будутъ открыты въ настоящемъ году съ 15. Мая по 15. Сентября, и, что пріемъ и выдача корреспонденціи на оной, а равно продажа почтовыхъ марокъ, штемпельныхъ конвертовъ и бланковъ для открытыхъ писемъ, будутъ производиться, на общемъ основаніи, согласно вывѣшанному въ учрежденіи этомъ на видномъ для публики мѣстѣ объявленію.

Корреспонденція будетъ отправляема въ Маіоренгофъ: всякаго рода съпоѣздами отходящими: изъ Риги въ 6 час. веч. а изъ Туккума въ 6 час. 10 мин. утра и одна простая: изъ Риги съпоѣздомъ отходящимъ въ 9 час. 50 мин. утра, а изъ Туккума въ 2 час. 55 мин. после обѣда. Изъ Маіоренгофа же будетъ отправляема корреспонденція всякаго рода съ поѣздами отходящими: въ Ригу въ 7 час. 49 мин. утра и въ Туккумъ въ 6 час. 58 м. вечера, а одна простая съпоѣздами отходящими: въ Ригу въ 4 час. 31 мин. после обѣда и въ Туккумъ въ 10 час. 48 мин. утра. № 4289. 2

Управляющій почтовою частію въ Лифляндской губерніи, доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что временное почтовое отдѣленіе въ купальномъ мѣстѣ Кеммернѣ, по примѣру прежнихъ лѣтъ, откроетъ свои дѣйствія и въ нынѣшнемъ году съ 20. Мая по 20. Августа.

Пріемъ и выдача корреспонденціи и продажа почтовыхъ марокъ, будутъ производиться въ Кеммернскомъ почтовомъ отдѣленіи на общемъ основаніи, согласно вывѣшанному въ пріемной комнатѣ объявленію.

Корреспонденція будетъ отправлятся въ Кеммернъ: всякаго рода съпоѣздами отходящими изъ Риги въ 6 часовъ вечера, а изъ Туккума, въ 6 часовъ 10 минутъ утра и одна простая съпоѣздами, отходящими изъ Риги въ 9 часовъ 50 мин. утра, а изъ Туккума въ 2 часа 55 мин. по полудни. № 4423. 3

Прокламы. Proclama.

Kad tas eeksch Naukschen pagastes-dsihwodams Mahrtin Nihsberg, kuram p scham behrnu naw, ir tai 24. Merz sem Nr. 23 s. g. eeksch schihs apaksch sihmetas pagasta teesas protokoles-grahmatas-norakstiht lizis to sawas mahsas dehlu Ahdolf Reinfeld sew dehla weeta, kursch dsimis tai 28. September 1873 gada, un ja kahdam kahda pretirunaschana ir, top usaizinati 3 mehneschu laikâ no apaksch rakstitas deenas peemeldetees un pehz notezejuscha termina adopteereschana spehka paliks.

Wihku (Zarnau) pagasta teesâ, taî 10. Mai 1883. Nr. 55. 3

Kad pehz schahs walsts waldes protokol no 20. April s. g. Nr. 25. ir ta atraitne Anna Tehraud sawu brahli Jahnis Grünberg par sawu trihs nepeeauguschu bahrinu turpnahku apgahdneeku peenehmusi, tad teek zaur scho wisi tee, kam tur kas preti buhtu usaizinati seschi mehneschi laitâ no apakschâ rakstitas deenas pee scho walsts waldi peeteiktees. Wehlaku neweens wairs netiks eewehrots.

Jaun-Kempe walsts waldê, taî 29. April 1883. Nr. 162. 3

Kad ta scheijenes Mihkola gruntineeka mahte Elisabet Rulle ir mirufe, tad teek zaur scho wisi tahs parahda deweji un nehmaji usaizinati 2 mehneschu laikâ a dato, t. i. lihds 12. Julijam s. g., pee scheijeenes pagasta teesas usdotees. Wehlaki netiks neweens wairs klausits bet parahda slepaji likumischkigu strahpê kritis.

Koschkules pagasta teesâ, 12. Majâ 1883. Nr. 51. 3

Kad tas pee Posendorfa pagasta peederigs un schejeenes Kalnmuischâ dsihwodams pusgraudneeks Karl Pogul parahdu dehl konkursê kritis un wina mantiba us aukzionu jau pahrdota tapuse, tad Osol (Loppier) pagasta teesa zaur scho usaizina wisus wina parahdu dewejus un nehmajus trihs mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas skaitot, t. i. wiswehlakais lihds 11. Augustu s. g., scheit peeteiktees, jo wehlaki wairs netiks neweens parahda dewejs peenemts, bet ar parahdu slehpejeem darihts likumigi. Nr. 88. 3

Osol pagasta teesâ, taî 11. Maijâ 1883.

Торги. Torge.

Управленіе Государственными Имуществами доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что оно назначило рѣшительные торги, безъ переторжекъ, на слѣдующія казенныя оброчныя статьи:

а) въ своемъ присутствіи на 9. Іюня 1883 г. на отдачу въ одногодичное арендное содержаніе казенныхъ луговъ на Спильве, близь гор. Риги, содержащихъ въ себѣ удобнаго пространства 110 дес. 2368 кв. саж. и неудобнаго 18,05 дес.

б) Въ Митавской Управѣ Благочинія на 10. Іюня 1883 г., на отдачу въ годичное арендное содержаніе казенныхъ луговъ въ Митавѣ, пространствомъ въ 60 дес. 1161 кв. саж.

1) Желающіе торговаться обязаны представить лично, или чрезъ своихъ повѣренныхъ не позже 11 дня назначеннаго для торга, объявленія съ надлежащими залогами и свидѣтельствами о званіи. Залогъ требуется въ размѣрѣ годовой арендной суммѣ.

2) Кромѣ изустнаго торга допускаются и объявленія въ запечатанныхъ конвертахъ, съ точнымъ соблюденіемъ условій изложенныхъ въ ст. 1909 и 1910 т. X ч. I Св. Гр. изд. 1857 г.

3) Торгъ будетъ рѣшительный, безъ переторжки.

4) Подробныя арендныя условія и описаніе оброчныхъ статей, желающіе могутъ заблаговременно разсматривать въ Управленіи Государственными Имуществами въ городѣ Ригѣ и на мѣстахъ назначенія торговъ.

Die Baltische Domainenverwaltung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dieselbe entscheidende Torge zur Verpachtung nachstehender Kronsobrockstücke anberaumt hat:

a. bei der Domainenverwaltung am 9. Juni 1883 zur Verpachtung auf ein Jahr der unweit Riga belegenen Spilwenschen Heuschläge, welche einen Flächenraum von 110 Deß. 2368 Q.-Faden Nutzland und von 18,05 Deß. Inpedimente enthalten, und

b. bei der Mitauschen Polizeiverwaltung am 10. Juni 1883 zur Verpachtung auf ein Jahr der bei Mitau belegenen Kronsheuschläge, welche einen Flächenraum von 60 Deß. und 1161 Q.-Faden enthalten.

1) Diejenigen, welche am Torge Theil zu nehmen wünschen, haben entweder persönlich, oder durch ihre Bevollmächtigten, zeitig vor Beginn des Torges und nicht später als bis 11 Uhr Mittags, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Salogen, zugleich aber auch ihre Standesbeweise, beizubringen. Der Salog muß die Jahresarrendesumme betragen

2) Außer dem mündlichen Angebote werden auch Offerten in versiegelten Couverts, in genauer Grundlage der Art. 1909 und 1910 Band X Theil I des Civil-Swods Ausgabe vom Jahre 1857, entgegengenommen.

3) Der Torg wird ein entscheidender ohne Peretorg, sein.

4) Die ausführlichen Arrendebedingungen, sowie die Beschreibung der Pachtobjecte, können von den Torgliebhabern rechtzeitig bei der Domainenverwaltung in Riga und an den Orten, wo die Torge abgehalten werden sollen, eingesehen werden. Nr. 3775. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffent- Verkauf des der unverehelichten Marie Bergholz gehörigen, allhier im 4. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 366, nach der polizeilichen Eintheilung aber im 3. Quartier der Mitauer Vorstadt, auf Gravenhof, Altona, an der kleinen Altonaschen Straße sub Pol.-Nr. 5 G belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. November 1883 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte Marie Bergholz, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 10. Mai 1883. Nr. 992. 1

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Getränkehändler Johann Donat Bogdanowitsch gehörigen, allhier im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 83 nach der polizeilichen Eintheilung aber im 1. Quartier der Petersburger Vorstadt an der 1. Weidenstraße sub Pol.-Nr. 111 B belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. November 1883 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten J. D. Bogdanowitsch bzw. an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 10. Mai 1883. Nr. 995. 2

Mit Bezugnahme auf die Publication vom 18. März 1883 sub Nr. 593 wird von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts hierdurch bekannt gemacht, daß die auf den 6. October 1883 anberaumte öffentliche Meistbotstellung des dem Schuhmacher Johann Georg Gangnus gehörigen, allhier im 4. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 924 nach der polizeilichen Eintheilung aber im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Schwarzenhof an der Schmiedestraße sub Pol.-Nr. 305 belegenen Immobils nicht stattfinden wird. Nr. 998. 3

Riga-Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 7. Mai 1883.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des

Kaufmanns C. F. Holmberg der öffentliche Verkauf des dem Quartaloffizier Friedrich Richter gehörigen, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1129 im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 299, 327, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartiere sub Pol.-Nr. 205 an der Moskauer Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 3. November 1883 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengen. Quartaloffizier Friedr. Richter bz. an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 3. Mai 1883. Nr. 816. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des der Anna Timofejewna Alexejewa geb. Fedorowa gehörige, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1456, bezw. im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 474 nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 51 an der Dünaburger Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 5. November 1883 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte Anna Tim. Alexejewa, beziehungsw. an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 824. 2

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 5. Mai 1883.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Koch Martin Drust gehörigen, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1742, bezw. nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile sub Pol.-Nr. 654 A an der Lilien- und Sternstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 5. November 1883 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Martin Drust, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 5. Mai 1883. Nr. 826. 3

Судебный приставъ при Витебской соединенной палатѣ уголовнаго и гражданскаго суда, Старжинскій, жительствующій въ 3 части города Витебска, на Верхне-Петровской улицѣ, въ домѣ подъ № 273, объявляетъ что 2. Августа 1883 года, съ 10 часовъ утра, будетъ производиться при Витебской соединенной палатѣ уголовнаго и гражданскаго суда публичная продажа каменныхъ двухъ-этажныхъ дома и надворнаго флигеля съ правомъ на пользованіе находящеюся подъ овыми городскою землею, состоящихъ въ XVII кварт. г. Динабурга подъ № 1 и 2, принадлежащихъ Динабургскому мѣщанину Мееру Меерову Рабиновичу, на удовлетвореніе претензіи по закладной крѣпости надворному совѣтнику Вильгельму Карловичу Гольдману въ 38,937 руб. 49 коп. съ процентами. Торгъ начнется съ оцѣночной суммы 15,000 р. Бумаги, относящіяся къ продажѣ, желающіе могутъ разсматривать въ канцеляріи Витебской соединенной палаты уголовнаго и гражданскаго суда.

№ 94. 1

Судебный приставъ при Витебской соединенной палатѣ уголовнаго и гражданскаго суда, Старжинскій, жительствующій въ 3. части города Витебска, на Верхне-Петровской улицѣ, въ домѣ подъ № 273, объявляетъ что 2. Августа 1883 года, съ 10 часовъ утра, будетъ производиться при Витебской соединенной палатѣ уголовнаго и гражданскаго суда публичная продажа деревянныхъ дома и двухъ флигелей со всѣми принадлежащими къ нимъ надворными постройками и землею, $618^3/_7$ квад. саж., мѣщанина Захара Ивановича Виноградова Никитина, состоящихъ въ 14 кварт. г. Динабурга подъ № 1, на удовлетвореніе претензій: по закладной крѣпости купцу Іосифу Львовичу Шацкесу 10,000 руб. съ процентами и по векселямъ: дворянину Іосифу Георгіевичу Боренко 450 руб., купцамъ Ѳедору Андреевичу Шелегову 525 руб. и Григорію Трифорову 2600 руб. съ процентами и мѣщанамъ Мовшѣ Воловичу 210 руб. Анкудину Астратову 700 р. съ процентами. Торгъ начнется съ оцѣночной суммы 10,800 руб. Бумаги, относящіяся къ продажѣ, желающіе могутъ разсматривать въ канцеляріи Витебской соединенной палаты уголовнаго и гражданскаго суда. № 104. 2

Испр. Вице-Губернаторъ:
Тобизенъ.

Секретарь: П. Давиденковъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hierdurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei der Rigaschen Steuerverwaltung, resp. bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Bürgeroкladisten Wassily Alexejew Fedorow am 15. April 1881 Nr. 5090 ertheilte, bis zum 1. Juni 1881 giltige Legitimation.

Das Paßbüreaubillet des zum Gute Fockenhof verzeichneten Fritz Mickel Preedit, d. d. 17. Februar 1883 Nr. 2320.

Das Paßbüreaubillet der zu Alt-Ruz verzeichneten Caroline Dimant, d. d. 14. September 1882 Nr. 11675, giltig bis zum 12. Mai 1883.

Das Paßbüreaubillet des zu Schaulen verzeichneten Michail Martischewsky, d. d. 31. März 1883 Nr. 1145, giltig bis zum 25. September 1883.

Das Paßbüreaubillet der zu Uglitsch verzeichneten Praskowja Kusmina Belonogow, d. d. 14. October 1882 Nr. 4417, giltig bis zum 14. October 1883.

Das Paßbüreaubillet des zu Jacobstadt verzeichneten Merkuly Petrow Lassow, d. d. 8. Mai 1882 Nr. 5922, giltig bis zum 7. Mai 1883.

Das Paßbüreaubillet des zu Jacobstadt verzeichneten Peter Mitrofanow Lassow, d. d. 8. Mai 1882 Nr. 5921, giltig bis zum 7. Mai 1883.

За редактора: **Р. Блументаль.**

Печатано въ Лифляндской Губернской Типографіи въ Ригѣ (въ замкѣ).